

Amtsblatt der Europäischen Union

L 119



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang
21. April 2022

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 der Kommission vom 15. Februar 2022 zur Änderung des Anhangs XI der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Betrags der Unterstützung der Union für Interventionskategorien zur Entwicklung des ländlichen Raums im Haushaltsjahr 2023** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/649 der Kommission vom 20. April 2022 zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist ⁽¹⁾** 5
- ★ **Verordnung (EU) 2022/650 der Kommission vom 20. April 2022 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe in Bezug auf die Spezifikationen für Natriumdiacetat (E 262(ii)) ⁽¹⁾** 65
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/651 der Kommission vom 20. April 2022 zur Einleitung einer Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1993 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf die Einfuhren bestimmter aus Indien, Indonesien, Malaysia, Taiwan und Thailand versandter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse dieser Länder angemeldet oder nicht, zwecks Prüfung der Möglichkeit einer Befreiung eines indischen ausführenden Herstellers von diesen Maßnahmen, zur Außerkraftsetzung des Antidumpingzolls auf die von diesem ausführenden Hersteller stammenden Einfuhren und zur zollamtlichen Erfassung der von diesem ausführenden Hersteller stammenden Einfuhren** 68
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/652 der Kommission vom 20. April 2022 zur Zulassung von Bitterorangenextrakt als Futtermittelzusatzstoff für bestimmte Tierarten ⁽¹⁾** 74

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/653 der Kommission vom 20. April 2022 zur Zulassung einer Zubereitung aus dem Extrakt der Blätter der *Melissa officinalis* L. als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten ⁽¹⁾** 79
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/654 der Kommission vom 20. April 2022 zur Zulassung von Butylhydroxyanisol als Zusatzstoff in Futtermitteln für Katzen ⁽¹⁾** 84

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2022/655 des Rates vom 11. April 2022 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Partnerschaftsrat zur Annahme der Geschäftsordnungen des Partnerschaftsrates, des Partnerschaftsausschusses und der durch den Partnerschaftsrat eingesetzten Unterausschüsse und sonstigen Gremien sowie zur Erstellung der Liste der Unterausschüsse für die Anwendung des Abkommens zu vertreten ist** 89
- ★ **Beschluss (EU) 2022/656 des Rates vom 11. April 2022 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert und für Ursprungsregeln zu der Annahme von Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren im Rahmen des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie zu der Annahme von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren gemäß dem Übereinkommen über Ursprungsregeln zu vertreten ist** 103
- ★ **Beschluss (GASP) 2022/657 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 12. April 2022 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Missionseinsatzkräfte der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2021/2209 (EUTM Mali/1/2022)** 108

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Endgültigen Erlasses (EU, Euratom) 2022/182 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (ABl. L 45 vom 24.2.2022)** 110
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/394 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 81 vom 9.3.2022)** 114
- ★ **Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1832 der Kommission vom 12. Oktober 2021 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 385 vom 29.10.2021)** 115
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor (ABl. L 249 vom 31.7.2020)** 116

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/648 DER KOMMISSION

vom 15. Februar 2022

zur Änderung des Anhangs XI der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Betrags der Unterstützung der Union für Interventionskategorien zur Entwicklung des ländlichen Raums im Haushaltsjahr 2023

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ kürzen die Mitgliedstaaten bei dem Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber gemäß Titel III Kapitel 1 dieser Verordnung für ein bestimmtes Kalenderjahr zu gewähren sind, den Teilbetrag, der über 150 000 EUR hinausgeht, um mindestens 5 %. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung wird das geschätzte Aufkommen aus der Kürzung der Zahlungen als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bereitgestellt.
- (2) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 6 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bis zum 1. August 2021 ihre Beschlüsse bezüglich der Kürzung des Betrags der Direktzahlungen und das entsprechende geschätzte Aufkommen aus der Kürzung für das Kalenderjahr 2022 mitgeteilt. Die Mitteilungen Bulgariens, Tschechiens, Dänemarks, Estlands, Irlands, Griechenlands, Spaniens, Italiens, Lettlands, Ungarns, der Niederlande, Polens, Portugals, der Slowakei und Finnlands hatten ein geschätztes Aufkommen aus der Kürzung von mehr als null zum Gegenstand.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 haben Belgien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Lettland und die Niederlande der Kommission bis zum 1. August 2021 ihre Beschlüsse mitgeteilt, im Haushaltsjahr 2023 einen bestimmten Anteil ihrer für das Kalenderjahr 2022 festgesetzten nationalen Obergrenze für Direktzahlungen als zusätzliche Förderung im Rahmen des ELER bereitzustellen.
- (4) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 haben Kroatien, Luxemburg, Ungarn, Malta, Polen und Portugal der Kommission bis zum 1. August 2021 ihre Beschlüsse mitgeteilt, einen bestimmten Betrag ihrer Mittelzuweisung für das Kalenderjahr 2023 für den ELER als Direktzahlungen für das Haushaltsjahr 2022 bereitzustellen.

⁽¹⁾ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

- (5) Auf der Grundlage dieser Mitteilungen wurden die Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hinsichtlich der nationalen Obergrenzen und der Nettoobergrenzen für Direktzahlungen für bestimmte Mitgliedstaaten für das Kalenderjahr 2022 mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/42 der Kommission ⁽³⁾ geändert.
- (6) Die jährliche Aufteilung der Beteiligung des ELER für den GAP-Strategieplan auf die Mitgliedstaaten und der Gesamtbetrag dieser Beteiligung für den Zeitraum 2023 bis 2027 ist in Anhang XI der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegt.
- (7) Anhang XI der Verordnung (EU) 2021/2115 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Da die durch die vorliegende Verordnung vorgenommenen Änderungen die Anwendung der Verordnung (EU) 2021/2115 für das Jahr 2023 berühren, sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XI der Verordnung (EU) 2021/2115 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/42 der Kommission vom 8. November 2021 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der nationalen Obergrenzen und der Nettoobergrenzen für Direktzahlungen für bestimmte Mitgliedstaaten für das Kalenderjahr 2022 (ABl. L 9 vom 14.1.2022, S. 3).

ANHANG

„ANHANG XI

Aufschlüsselung der Unterstützung der Union für Interventionskategorien zur Entwicklung des ländlichen Raums (2023 bis 2027) gemäß Artikel 89 Absatz 3

(jeweilige Preise in EUR)

Mitgliedstaat	2023	2024	2025	2026	2027	2023-2027 insgesamt
Belgien	105 730 894	82 800 894	82 800 894	82 800 894	82 800 894	436 934 470
Bulgarien	282 979 644	282 162 644	282 162 644	282 162 644	282 162 644	1 411 630 220
Tschechien	267 027 708	259 187 708	259 187 708	259 187 708	259 187 708	1 303 778 540
Dänemark	155 982 060	75 934 060	75 934 060	75 934 060	75 934 060	459 718 300
Deutschland	1 485 615 738	1 092 359 738	1 092 359 738	1 092 359 738	1 092 359 738	5 855 054 690
Estland	88 031 648	88 016 648	88 016 648	88 016 648	88 016 648	440 098 240
Irland	311 641 628	311 640 628	311 640 628	311 640 628	311 640 628	1 558 204 140
Griechenland	651 491 600	556 953 600	556 953 600	556 953 600	556 953 600	2 879 306 000
Spanien	1 081 552 825	1 080 382 825	1 080 382 825	1 080 382 825	1 080 382 825	5 403 084 125
Frankreich	2 007 185 070	1 459 440 070	1 459 440 070	1 459 440 070	1 459 440 070	7 844 945 350
Kroatien	268 849 401	297 307 401	297 307 401	297 307 401	297 307 401	1 458 079 005
Italien	1 355 321 375	1 349 921 375	1 349 921 375	1 349 921 375	1 349 921 375	6 755 006 875
Zypern	23 770 514	23 770 514	23 770 514	23 770 514	23 770 514	118 852 570
Lettland	142 745 173	117 495 173	117 495 173	117 495 173	117 495 173	612 725 865
Litauen	195 495 162	195 495 162	195 495 162	195 495 162	195 495 162	977 475 810
Luxemburg	11 626 644	12 310 644	12 310 644	12 310 644	12 310 644	60 869 220
Ungarn	384 539 149	416 869 149	416 869 149	416 869 149	416 869 149	2 052 015 745
Malta	19 334 497	19 984 497	19 984 497	19 984 497	19 984 497	99 272 485
Niederlande	180 985 369	73 268 369	73 268 369	73 268 369	73 268 369	474 058 845
Österreich	520 024 752	520 024 752	520 024 752	520 024 752	520 024 752	2 600 123 760
Polen	1 004 581 539	1 320 001 539	1 320 001 539	1 320 001 539	1 320 001 539	6 284 587 695
Portugal	455 630 620	540 550 620	540 550 620	540 550 620	540 550 620	2 617 833 100

(jeweilige Preise in EUR)

Mitgliedstaat	2023	2024	2025	2026	2027	2023-2027 insgesamt
Rumänien	967 049 892	967 049 892	967 049 892	967 049 892	967 049 892	4 835 249 460
Slowenien	110 170 192	110 170 192	110 170 192	110 170 192	110 170 192	550 850 960
Slowakei	260 599 909	259 077 909	259 077 909	259 077 909	259 077 909	1 296 911 545
Finnland	354 551 956	354 549 956	354 549 956	354 549 956	354 549 956	1 772 751 780
Schweden	211 889 741	211 889 741	211 889 741	211 889 741	211 889 741	1 059 448 705
EU-27 insgesamt	12 904 404 700	12 078 615 700	12 078 615 700	12 078 615 700	12 078 615 700	61 218 867 500
Technische Hilfe (0,25 %)	30 272 220	30 272 220	30 272 220	30 272 220	30 272 220	151 361 100
Insgesamt	12 934 676 920	12 108 887 920	12 108 887 920	12 108 887 920	12 108 887 920	61 370 228 600

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/649 DER KOMMISSION**vom 20. April 2022****zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1, Artikel 232 Absatz 1 und Artikel 232 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 müssen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, um in die Union verbracht werden zu können, aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ⁽²⁾ sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. — im Fall von Aquakulturtieren — Kompartimenten derselben erfüllen müssen, um in die Union verbracht werden zu können.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ⁽³⁾ werden die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. Kompartimenten derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist.
- (4) Insbesondere sind in den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist, enthalten.
- (5) Kanada hat der Kommission zwei Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Die Herde dieser Ausbrüche befinden sich in Ontario, in der Gemeinde Woolwich, Kanada, und wurden am 26. und 29. März 2022 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt.
- (6) Kanada hat der Kommission einen weiteren Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Der Herd dieses Ausbruchs befindet sich in Ontario, in der Gemeinde Zorra, Kanada, und der Ausbruch wurde am 28. März 2022 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt.
- (7) Auch das Vereinigte Königreich hat der Kommission einen Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Der Herd dieses Ausbruchs befindet sich in der Nähe von Woodbridge, East Suffolk, Suffolk, England, Vereinigtes Königreich, und der Ausbruch wurde am 27. März 2022 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

- (8) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission einen weiteren Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Der Herd dieses Ausbruchs befindet sich in der Nähe von Stowmarket, Mid Suffolk, Suffolk, England, Vereinigtes Königreich, und der Ausbruch wurde am 28. März 2022 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt.
- (9) Außerdem hat das Vereinigte Königreich der Kommission einen weiteren Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Der Herd dieses Ausbruchs befindet sich in der Nähe von Woodbridge, East Suffolk, Suffolk, England, Vereinigtes Königreich, und der Ausbruch wurde am 30. März 2022 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt.
- (10) Auch die Vereinigten Staaten haben der Kommission Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Die Herde dieser Ausbrüche befinden sich in den Cherokee und Osceola Counties, Bundesstaat Iowa, Vereinigte Staaten, im Morrison County, Bundesstaat Minnesota, Vereinigte Staaten, im Dickey County, Bundesstaat North Dakota, Vereinigte Staaten, und im McPherson County, Bundesstaat South Dakota, Vereinigte Staaten, und die Ausbrüche wurden am 31. März 2022 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt.
- (11) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission weitere Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Die Herde dieser Ausbrüche befinden sich im Dickey County, Bundesstaat North Dakota, Vereinigte Staaten, und in den Charles Mix und Edmunds Counties, Bundesstaat South Dakota, Vereinigte Staaten, und die Ausbrüche wurden am 1. April 2022 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt.
- (12) Darüber hinaus haben die Vereinigten Staaten der Kommission weitere Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Die Herde dieser Ausbrüche befinden sich in den Humboldt und Sac Counties, Bundesstaat Iowa, Vereinigte Staaten, im Stearns County, Bundesstaat Minnesota, Vereinigte Staaten, in den Johnston, Lamoure und Wayne Counties, Bundesstaat North Carolina, Vereinigte Staaten, und in den Lake und Spink Counties, Bundesstaat South Dakota, Vereinigte Staaten, und die Ausbrüche wurden am 2. April 2022 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt.
- (13) Außerdem haben die Vereinigten Staaten der Kommission weitere Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Die Herde dieser Ausbrüche befinden sich in den Becker, Dodge, Kandiyohi und Le Sueur Counties, Bundesstaat Minnesota, Vereinigte Staaten, und im Erath County, Bundesstaat Texas, Vereinigte Staaten, und die Ausbrüche wurden am 3. April 2022 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt.
- (14) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission weitere Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Die Herde dieser Ausbrüche befinden sich im Hamilton County, Bundesstaat Iowa, Vereinigte Staaten, in den Kandiyohi und Morrison Counties, Bundesstaat Minnesota, Vereinigte Staaten, im LaMoure County, Bundesstaat North Dakota, Vereinigte Staaten, und im McPherson County, Bundesstaat South Dakota, Vereinigte Staaten, und die Ausbrüche wurden am 4. April 2022 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt.
- (15) Außerdem haben die Vereinigten Staaten der Kommission weitere Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Die Herde dieser Ausbrüche befinden sich im Hardin County, Bundesstaat Iowa, Vereinigte Staaten, in den Big Stone, Meeker, Morrison, Stearns und Waseca Counties, Bundesstaat Minnesota, Vereinigte Staaten, im Orleans County, Bundesstaat New York, Vereinigte Staaten, im Wayne County, Bundesstaat North Carolina, Vereinigte Staaten, in den Beadle, Clark, Faulk und Spink Counties, Bundesstaat South Dakota, Vereinigte Staaten, und die Ausbrüche wurden am 5. April 2022 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt.
- (16) Darüber hinaus haben die Vereinigten Staaten der Kommission weitere Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Die Herde dieser Ausbrüche befinden sich im Wayne County, Bundesstaat North Carolina, Vereinigte Staaten, im McPherson County, Bundesstaat South Dakota, Vereinigte Staaten, und im Racine County, Bundesstaat Wisconsin, Vereinigte Staaten, und die Ausbrüche wurden am 6. April 2022 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt.
- (17) Darüber hinaus haben die Vereinigten Staaten der Kommission weitere Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Die Herde dieser Ausbrüche befinden sich im Waseca County, Bundesstaat Minnesota, Vereinigte Staaten, im Cascade County, Bundesstaat Montana, Vereinigte Staaten, und im Wayne County, Bundesstaat North Carolina, Vereinigte Staaten, und die Ausbrüche wurden am 7. April 2022 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt.
- (18) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission weitere Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Die Herde dieser Ausbrüche befinden sich im Elkhart County, Bundesstaat Indiana, Vereinigte Staaten, in den Kandiyohi, Otter Tail und Renville Counties, Bundesstaat Minnesota, Vereinigte Staaten, und im Stutsman County, Bundesstaat North Carolina, Vereinigte Staaten, und die Ausbrüche wurden am 8. April 2022 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt.

- (19) Die Veterinärbehörden des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten haben im Umkreis von 10 km eine Kontrollzone um die betroffenen Betriebe herum eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt.
- (20) Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten haben der Kommission Informationen über die Seuchenlage in ihren Hoheitsgebieten sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza vorgelegt. Diese Informationen wurden von der Kommission bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung und um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen, sollte der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus den Gebieten, für die die Veterinärbehörden Kanadas, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten aufgrund der jüngsten Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza Beschränkungen erlassen haben, nicht länger zulässig sein.
- (21) Darüber hinaus hat das Vereinigte Königreich aktualisierte Informationen über die Seuchenlage in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf einen Ausbruch der HPAI vorgelegt, der am 3. Dezember 2021 in einem Geflügelhaltungsbetrieb in der Nähe von Gretna, Dumfriesshire, Dumfries und Galloway, Schottland, Vereinigtes Königreich, bestätigt wurde. Das Vereinigte Königreich hat auch Informationen über die Maßnahmen vorgelegt, die es zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI ergriffen hat. Insbesondere hat das Vereinigte Königreich nach diesem HPAI-Ausbruch ein Tilgungsprogramm durchgeführt, um diese Seuche zu bekämpfen und ihre Ausbreitung einzudämmen. Des Weiteren hat das Vereinigte Königreich die erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach der Durchführung des Tilgungsprogramms in dem infizierten Geflügelhaltungsbetrieb in seinem Hoheitsgebiet abgeschlossen.
- (22) Die Kommission hat die vom Vereinigten Königreich vorgelegten Informationen bewertet und ist zu dem Schluss gelangt, dass die HPAI-Ausbrüche in Geflügelbetrieben in der Nähe von Gretna, Dumfriesshire, Dumfries und Galloway, Schottland, Vereinigtes Königreich, in der Nähe von Richmond, Richmondshire, North Yorkshire, England, Vereinigtes Königreich, in der Nähe von Annan, Dumfriesshire, Dumfries und Galloway, Schottland, Vereinigtes Königreich, in der Nähe von Clifford, Hereford und South Herefordshire, Herefordshire, England, Vereinigtes Königreich, in der Nähe von Aspatria, Allerdale, Cumbria, England, Vereinigtes Königreich, getilgt wurden und dass mit dem Eingang in die Union von Geflügelwaren aus dem Gebiet des Vereinigten Königreichs, aus dem der Eingang von Geflügelwaren in die Union aufgrund dieses Ausbruchs ausgesetzt wurde, kein Risiko mehr verbunden ist.
- (23) Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (24) Unter Berücksichtigung der derzeitigen Seuchenlage in Kanada, im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza und das ernst zu nehmende Risiko ihrer Einschleppung in die Union sollten die mit der vorliegenden Verordnung an der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.
- (25) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

i) Im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.2 die folgenden Zeilen für die Zone CA-2.3 und für die Zone CA-2.4 eingefügt:

„CA Kanada	CA-2.3	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		26.3.2022	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		26.3.2022	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		26.3.2022	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		26.3.2022	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		26.3.2022	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		26.3.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		26.3.2022	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		26.3.2022	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		26.3.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		26.3.2022	
	CA-2.4	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		28.3.2022	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		28.3.2022	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		28.3.2022	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		28.3.2022	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		28.3.2022	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		28.3.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		28.3.2022	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		28.3.2022	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		28.3.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		28.3.2022“	

ii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.44 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.44	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		3.12.2022	20.3.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		3.12.2022	20.3.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		3.12.2022	20.3.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		3.12.2022	20.3.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		3.12.2022	20.3.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		3.12.2022	20.3.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		3.12.2022	20.3.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		3.12.2022	20.3.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		3.12.2022	20.3.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		3.12.2022	20.3.2022“

iii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.46 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.46	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		3.12.2021	6.4.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		3.12.2021	6.4.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		3.12.2021	6.4.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		3.12.2021	6.4.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		3.12.2021	6.4.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		3.12.2021	6.4.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		3.12.2021	6.4.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		3.12.2021	6.4.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		3.12.2021	6.4.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		3.12.2021	6.4.2022“

iv) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.54 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.54	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		9.12.2021	1.4.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		9.12.2021	1.4.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		9.12.2021	1.4.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		9.12.2021	1.4.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		9.12.2021	1.4.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		9.12.2021	1.4.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		9.12.2021	1.4.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		9.12.2021	1.4.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		9.12.2021	1.4.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		9.12.2021	1.4.2022“

v) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.57 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.57	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		10.12.2021	6.4.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		10.12.2021	6.4.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		10.12.2021	6.4.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		10.12.2021	6.4.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		10.12.2021	6.4.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		10.12.2021	6.4.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		10.12.2021	6.4.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		10.12.2021	6.4.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		10.12.2021	6.4.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		10.12.2021	6.4.2022“

vi) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.61 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.61	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		9.12.2021	4.4.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		9.12.2021	4.4.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		9.12.2021	4.4.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		9.12.2021	4.4.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		9.12.2021	4.4.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		9.12.2021	4.4.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		9.12.2021	4.4.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		9.12.2021	4.4.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		9.12.2021	4.4.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		9.12.2021	4.4.2022“

vii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich werden nach der Zeile für die Zone GB-2.110 die folgenden Zeilen für die Zonen GB-2.111 bis GB-2.113 angefügt:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.111	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		27.3.2022	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		27.3.2022	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		27.3.2022	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		27.3.2022	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		27.3.2022	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		27.3.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		27.3.2022	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		27.3.2022	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		27.3.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		27.3.2022	

GB-2.112	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1	28.3.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1	28.3.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1	28.3.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1	28.3.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1	28.3.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1	28.3.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1	28.3.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1	28.3.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1	28.3.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1	28.3.2022	
GB-2.113	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1	30.3.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1	30.3.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1	30.3.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1	30.3.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1	30.3.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1	30.3.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1	30.3.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1	30.3.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1	30.3.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1	30.3.2022“	

viii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.64 die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.65 bis US-2.117 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.65	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		31.3.2022	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		31.3.2022	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		31.3.2022	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		31.3.2022	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		31.3.2022	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		31.3.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		31.3.2022	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		31.3.2022	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		31.3.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		31.3.2022	
	US-2.66	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		31.3.2022	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		31.3.2022	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		31.3.2022	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		31.3.2022	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		31.3.2022	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		31.3.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		31.3.2022	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		31.3.2022	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		31.3.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		31.3.2022	

US-2.67	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1	31.3.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1	31.3.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1	31.3.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1	31.3.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1	31.3.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1	31.3.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1	31.3.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1	31.3.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1	31.3.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1	31.3.2022	
US-2.68	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1	31.3.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1	31.3.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1	31.3.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1	31.3.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1	31.3.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1	31.3.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1	31.3.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1	31.3.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1	31.3.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1	31.3.2022	
US-2.69	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1	31.3.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1	31.3.2022	

	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		31.3.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		31.3.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		31.3.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		31.3.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		31.3.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		31.3.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		31.3.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		31.3.2022	
US-2.70	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		1.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		1.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		1.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		1.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		1.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		1.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		1.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		1.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		1.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		1.4.2022	
US-2.71	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		1.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		1.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		1.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		1.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		1.4.2022	

	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		1.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		1.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		1.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		1.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		1.4.2022	
US-2.72	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		1.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		1.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		1.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		1.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		1.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		1.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		1.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		1.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		1.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		1.4.2022	
	US-2.73	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		2.4.2022
Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel		BPR	N, P1		2.4.2022	
Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel		SP	N, P1		2.4.2022	
Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel		SR	N, P1		2.4.2022	
Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel		DOC	N, P1		2.4.2022	
Eintagsküken von Laufvögeln		DOR	N, P1		2.4.2022	
Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel		POU-LT20	N, P1		2.4.2022	
Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel		HEP	N, P1		2.4.2022	

	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		2.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		2.4.2022	
US-2.74	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		2.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		2.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		2.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		2.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		2.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		2.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		2.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		2.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		2.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		2.4.2022	
	US-2.75	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		2.4.2022
Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel		BPR	N, P1		2.4.2022	
Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel		SP	N, P1		2.4.2022	
Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel		SR	N, P1		2.4.2022	
Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel		DOC	N, P1		2.4.2022	
Eintagsküken von Laufvögeln		DOR	N, P1		2.4.2022	
Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel		POU-LT20	N, P1		2.4.2022	
Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel		HEP	N, P1		2.4.2022	
Bruteier von Laufvögeln		HER	N, P1		2.4.2022	
Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel		HE-LT20	N, P1		2.4.2022	

US-2.76	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1	2.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1	2.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1	2.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1	2.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1	2.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1	2.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1	2.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1	2.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1	2.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1	2.4.2022	
US-2.77	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1	2.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1	2.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1	2.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1	2.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1	2.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1	2.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1	2.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1	2.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1	2.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1	2.4.2022	
US-2.78	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1	2.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1	2.4.2022	

	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		2.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		2.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		2.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		2.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		2.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		2.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		2.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		2.4.2022	
US-2.79	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		2.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		2.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		2.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		2.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		2.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		2.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		2.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		2.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		2.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		2.4.2022	
US-2.80	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		2.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		2.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		2.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		2.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		2.4.2022	

	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		2.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		2.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		2.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		2.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		2.4.2022	
US-2.81	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		2.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlauvögel	BPR	N, P1		2.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		2.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		2.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		2.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		2.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		2.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		2.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		2.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		2.4.2022	
US-2.82	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		3.4.2022	
	Zuchtlauvögel und Nutzlauvögel	BPR	N, P1		3.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		3.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		3.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		3.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		3.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		3.4.2022	

	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		3.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		3.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		3.4.2022	
US-2.83	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		3.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		3.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		3.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		3.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		3.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		3.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		3.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		3.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		3.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		3.4.2022	
US-2.84	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		3.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		3.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		3.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		3.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		3.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		3.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		3.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		3.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		3.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		3.4.2022	

US-2.85	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1	3.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1	3.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1	3.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1	3.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1	3.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1	3.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1	3.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1	3.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1	3.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1	3.4.2022	
US-2.86	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1	3.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1	3.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1	3.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1	3.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1	3.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1	3.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1	3.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1	3.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1	3.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1	3.4.2022	
US-2.87	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1	4.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1	4.4.2022	

	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		4.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		4.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		4.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		4.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		4.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		4.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		4.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		4.4.2022	
US-2.88	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		4.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		4.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		4.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		4.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		4.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		4.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		4.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		4.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		4.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		4.4.2022	
US-2.89	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		4.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		4.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		4.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		4.4.2022	

	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		4.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		4.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		4.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		4.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		4.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		4.4.2022	
US-2.90	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		4.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		4.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		4.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		4.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		4.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		4.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		4.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		4.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		4.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		4.4.2022	
US-2.91	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		4.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		4.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		4.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		4.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		4.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		4.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		4.4.2022	

	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		4.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		4.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		4.4.2022	
US-2.92	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		4.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		4.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		4.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		4.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		4.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		4.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		4.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		4.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		4.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		4.4.2022	
US-2.93	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		5.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		5.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		5.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		5.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		5.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		5.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		5.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		5.4.2022	

US-2.94	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1	5.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1	5.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1	5.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1	5.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1	5.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1	5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1	5.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1	5.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1	5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1	5.4.2022	
US-2.95	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1	5.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1	5.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1	5.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1	5.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1	5.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1	5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1	5.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1	5.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1	5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1	5.4.2022	
US-2.96	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1	5.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1	5.4.2022	

	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		5.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		5.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		5.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		5.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		5.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		5.4.2022	
US-2.97	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		5.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		5.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		5.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		5.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		5.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		5.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		5.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		5.4.2022	
US-2.98	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		5.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		5.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		5.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		5.4.2022	

	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		5.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		5.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		5.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		5.4.2022	
US-2.99	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		5.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		5.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		5.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		5.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		5.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		5.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		5.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		5.4.2022	
US-2.100	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		5.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		5.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		5.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		5.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		5.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		5.4.2022	

	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		5.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		5.4.2022	
US-2.101	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		5.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		5.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		5.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		5.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		5.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		5.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		5.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		5.4.2022	
US-2.102	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		5.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		5.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		5.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		5.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		5.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		5.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		5.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		5.4.2022	

US-2.103	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1	5.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1	5.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1	5.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1	5.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1	5.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1	5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1	5.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1	5.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1	5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1	5.4.2022	
US-2.104	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1	5.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1	5.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1	5.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1	5.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1	5.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1	5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1	5.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1	5.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1	5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1	5.4.2022	
US-2.105	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1	5.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1	5.4.2022	

	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		5.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		5.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		5.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		5.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		5.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		5.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		5.4.2022	
US-2.106	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		6.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		6.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		6.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		6.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		6.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		6.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		6.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		6.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		6.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		6.4.2022	
US-2.107	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		6.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		6.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		6.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		6.4.2022	

	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		6.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		6.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		6.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		6.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		6.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		6.4.2022	
US-2.108	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		6.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		6.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		6.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		6.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		6.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		6.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		6.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		6.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		6.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		6.4.2022	
US-2.109	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		6.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		6.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		6.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		6.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		6.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		6.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		6.4.2022	

	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		6.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		6.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		6.4.2022	
US-2.110	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		7.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		7.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		7.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		7.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		7.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		7.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		7.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		7.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		7.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		7.4.2022	
US-2.111	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		7.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		7.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		7.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		7.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		7.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		7.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		7.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		7.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		7.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		7.4.2022	

US-2.112	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1	7.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1	7.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1	7.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1	7.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1	7.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1	7.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1	7.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1	7.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1	7.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1	7.4.2022	
US-2.113	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1	8.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1	8.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1	8.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1	8.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1	8.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1	8.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1	8.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1	8.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1	8.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1	8.4.2022	
US-2.114	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1	8.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1	8.4.2022	

	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		8.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		8.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		8.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		8.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		8.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		8.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		8.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		8.4.2022	
US-2.115	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		8.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		8.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		8.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		8.4.2022	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		8.4.2022	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		8.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		8.4.2022	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		8.4.2022	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		8.4.2022	
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		8.4.2022	
US-2.116	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		8.4.2022	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		8.4.2022	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		8.4.2022	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		8.4.2022	

		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		8.4.2022		
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		8.4.2022		
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		8.4.2022		
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		8.4.2022		
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		8.4.2022		
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		8.4.2022		
	US-2.117		Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		8.4.2022	
			Zuchtlaufvögel und Nutzlafvögel	BPR	N, P1		8.4.2022	
			Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		8.4.2022	
			Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		8.4.2022	
			Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		8.4.2022	
			Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		8.4.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		8.4.2022		
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		8.4.2022		
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		8.4.2022		
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		8.4.2022“		

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

i) Im Eintrag für Kanada werden nach der Beschreibung der Zone CA-2.2 die folgenden Beschreibungen der Zonen CA-2.3 bis CA-2.4 angefügt:

„Kanada	CA-2.3	Provinz Ontario, Gemeinden Pentland Corners, West Montrose, Winterbourne, Elmira, Woolwich, St. Jacobs, Rim Park, Bloomingdale, Bridgeport, Maryhill, Winterbourne, Weissenberg, Ariss, Marden, Ellenville, Ponsonby, Pilkington, Elora, Aboyne und Fergus
	CA-2.4	Provinz Ontario, Gemeinden Huntingford, Braemar, Havelock Corners, Embro, Tollgate, Oxford, Golspie, Cody's Corners, Dorland, Zorra Station, Beachville, Rayside, Ingersoll, Foldens, Perry's Lane und Sweaburg“

ii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich werden nach der Beschreibung der Zone GB-2.110 die folgenden Beschreibungen der Zonen GB-2.111 bis GB-2.113 angefügt:

„Vereinigtes Königreich	GB-2.111	Nahe Woodbridge, East Suffolk, Suffolk, England. Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N52.11 und E1.19 (WGS84-Dezimalkoordinaten).
	GB-2.112	Nahe Stowmarket, Mid Suffolk, Suffolk, England. Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N52.19 und E0.92 (WGS84-Dezimalkoordinaten)
	GB-2.113	Nahe Woodbridge, East Suffolk, Suffolk, England. Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N52.13 und E1.24 (WGS84-Dezimalkoordinaten)“

iii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Beschreibung der Zone US-2.64 die folgenden Beschreibungen der Zonen US-2.65 bis US-2.117 angefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.65	Bundesstaat Iowa Cherokee County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 95.4177566°W 42.7251218°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut: a. Norden: 1,1 km nordwestlich des Schnittpunkts der 550th St mit der Y Ave. b. Nordosten: 0,5 km westlich des Schnittpunkts der 565th St mit der 40th Ave. c. Osten: 1,0 km nordöstlich des Schnittpunkts der 50th Ave mit der 610th St. d. Südosten: 0,6 km nordöstlich des Schnittpunkts der 650th St mit der 40th Ave. e. Süden: 0,7 km südöstlich des Schnittpunkts der Landmark Ave mit der 110th St. f. Südwesten: 0,6 km südlich des Schnittpunkts der 650th St mit der S Ave. g. Westen: 0,4 km nordöstlich des Schnittpunkts der 610th St mit der Q Ave. h. Nordwesten: 0,7 km südlich des Schnittpunkts der 560th St mit der S Ave.
	US-2.66	Bundesstaat Iowa Osceola County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 95.4429069°W 43.4417031°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut: a. Norden: 0,5 km nordwestlich des Schnittpunkts der White Ave mit der 140th Street. b. Nordosten: 1,0 km ostnordöstlich des Schnittpunkts der 160th St mit der 110th Ave. c. Osten: 1,2 km nordöstlich des Schnittpunkts der 130th Ave mit der 210th St. d. Südosten: 1,0 km nordöstlich des Schnittpunkts der 110th Ave mit der 250th St. e. Süden: 1,0 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der White Ave mit der 260th St. f. Südwesten: 0,5 km nordwestlich des Schnittpunkts der Tyler Ave mit der 250th Street. g. Westen: 0,9 km nördlich des Schnittpunkts der Taft Ave mit der 210th St. h. Nordwesten: 0,4 km westlich des Schnittpunkts der 160th St mit der Tyler Ave.

US-2.67	<p>Bundesstaat Minnesota</p> <p>Morrison County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 94.1771231°W 46.0300664°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Norden: 0,9 km westnordwestlich des Schnittpunkts der 183rd St mit der 225th Ave. b. Nordosten: 0,6 km nordnordwestlich des Schnittpunkts der 163rd St mit der 275th Ave. c. Osten: 0,2 km südöstlich des Schnittpunkts der 123rd St mit der 290th Ave. d. Südosten: 0,7 km nordnordöstlich des Schnittpunkts der 73rd Street mit dem Highway 25. e. Süden: 0,4 km südwestlich des Schnittpunkts der 63rd St mit der 230th Ave. f. Südwesten: 0,6 km südöstlich des Schnittpunkts der 83rd St mit der Imperial Rd. g. Westen: 0,9 km nordwestlich des Schnittpunkts der Iris Rd mit der 170th Ave. h. Nordwesten: 0,9 km nordöstlich des Schnittpunkts der Hawthorn Rd mit der 185th Ave.
US-2.68	<p>Bundesstaat North Dakota</p> <p>Dickey 01</p> <p>Dickey County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 98.4099724°W 46.0847341°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Norden: 1,0 km nordwestlich des Schnittpunkts der 92nd St SE mit der 94th Ave SE. b. Nordosten: 1,7 km südöstlich des Schnittpunkts der 98th Ave mit der 93rd St SE. c. Osten: 0,4 km nördlich des Schnittpunkts der 98th St SE mit der 101st Ave SE. d. Südosten: 0,5 km südsüdwestlich des Schnittpunkts der 396th Ave mit der 102nd St SE. e. Süden: 0,8 km südwestlich des Schnittpunkts der 392nd Ave mit der 102nd St. f. Südwesten: 0,7 km nordnordöstlich des Schnittpunkts der 101st St mit der 387th Ave. g. Westen: 0,8 km südwestlich des Schnittpunkts der 89th Ave mit der 98th St SE. h. Nordwesten: 0,6 km nordöstlich des Schnittpunkts der 94th St SE mit der 90th Ave SE.
US-2.69	<p>Bundesstaat South Dakota</p> <p>McPherson 02</p> <p>McPherson County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 99.0993449°W 45.6947273°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Norden: 2,4 km nordwestlich des Schnittpunkts der 356th Avenue mit der 118th Street. b. Nordosten: 0,9 km nordöstlich des Schnittpunkts der 359th Avenue mit der 119th Street. c. Osten: 1,1 km westlich des Schnittpunkts der 352nd Avenue mit der 123rd Street. d. Südosten: 0,9 km südöstlich des Schnittpunkts der 127th Street mit der 359th Avenue. e. Süden: 0,7 km südlich des Schnittpunkts der 129th Street mit der 355th Avenue. f. Südwesten: 0,6 km nordwestlich des Schnittpunkts der 128th Street mit der 351st Avenue. g. Westen: 0,7 km südlich des Schnittpunkts der 123rd Street mit der 349th Avenue.

US-2.70	<p>Bundesstaat North Dakota Dickey 02 Dickey County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 98.4443137°W 46.1630488°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p> <ol style="list-style-type: none"> Norden: 3,1 km nordnordwestlich des Schnittpunkts der 88th St SE mit der 94th Ave SE. Nordosten: 0,4 km östlich des Schnittpunkts der 97th Ave SE mit der 88th St SE. Osten: 1,2 km westsüdwestlich des Schnittpunkts der 92nd St SE mit der 100th Ave SE. Südosten: 1,0 km ostnordöstlich des Schnittpunkts der 97th St SE mit der 97th Ave SE. Süden: 0,6 km ostnordöstlich des Schnittpunkts der 99th St SE mit der 93rd Ave SE. Südwesten: 0,1 km westlich des Schnittpunkts der 5th St N mit der 1st Ave N. Westen: 0,2 km nordnordwestlich des Schnittpunkts der 87th Ave SE mit der 93rd St SE. Nordwesten: 0,4 km nordöstlich des Schnittpunkts der 88th Ave SE mit der 89th St SE.
US-2.71	<p>Bundesstaat South Dakota Charles Mix 04 Charles Mix County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 99.1239487°W 43.5723048°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p> <ol style="list-style-type: none"> Norden: 0,6 km östlich des Schnittpunkts der 353rd Avenue mit der 263rd Street. Nordosten: 1,5 km nordöstlich des Schnittpunkts der 358th Avenue mit der 265th Street. Osten: 2,2 km östlich des Schnittpunkts der 358th Avenue mit der 269th Street. Südosten: 0,9 km südwestlich des Schnittpunkts der 358th Avenue mit der 273rd Street. Süden: 4,2 km westnordwestlich des Schnittpunkts der 356th Street mit dem SD Highway 44. Südwesten: 6,3 km nordöstlich des Schnittpunkts der 348th Avenue mit dem SD Highway 44. Westen: 1,9 km westsüdwestlich des Schnittpunkts der 348th Avenue mit der 269th Street. Nordwesten: 2,1 km südwestlich des Schnittpunkts der 350th Avenue mit der 264th Street.
US-2.72	<p>Edmunds 03 Edmunds County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 99.0276096°W 45.6253649°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p> <ol style="list-style-type: none"> Norden: 0,7 km nordöstlich des Schnittpunkts der 122nd St mit der 358th Ave. Nordosten: 1,3 km südöstlich des Schnittpunkts der 123rd St mit der 362nd Ave. Osten: 0,8 km nordöstlich des Schnittpunkts der 128th St mit der 364th Ave. Südosten: 0,5 km südwestlich des Schnittpunkts der 132nd St mit der 363rd Ave. Süden: 0,8 km südwestlich des Schnittpunkts der 133rd St mit der 359th Ave. Südwesten: 1,5 km nordwestlich des Schnittpunkts der 133rd St mit der 355th Ave. Westen: 0,5 km südöstlich des Schnittpunkts der 128th St mit der 352nd Ave. Nordwesten: 1,8 km südwestlich des Schnittpunkts der 123rd St mit der 355th Ave.

US-2.73	<p>Bundesstaat Iowa</p> <p>Humboldt County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 94.3641564°W 42.7808190°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p> <ol style="list-style-type: none"> Norden: 0,7 km südlich des Schnittpunkts der 180th St mit der Elm Ave. Nordosten: 1,3 km südöstlich des Schnittpunkts der Sheridan Ave mit der 1st Street S. Osten: 0,2 km ostnordöstlich des Schnittpunkts der 250th St mit der Kentucky Ave. Südosten: 0,5 km westnordwestlich des Schnittpunkts der 115th St mit der Itaska Ave. Süden: 0,4 km südwestlich des Schnittpunkts der 130th St mit der Easter Ave. Südwesten: 1,0 km südöstlich des Schnittpunkts der 330th St mit der 590th St. Westen: 0,5 km westnordwestlich des Schnittpunkts der 550th St mit der 320th Ave. Nordwesten: 1,3 km südöstlich des Schnittpunkts der 500th St mit der 330th Ave.
US-2.74	<p>Bundesstaat Iowa</p> <p>Sac County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 95.0854904°W 42.5936963°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p> <ol style="list-style-type: none"> Norden: 1,6 km südwestlich des Schnittpunkts der 170th Avenue mit der 630th Street. Nordosten: 1,2 km nordöstlich des Schnittpunkts der Rolf Ave mit der 160th St. Osten: 0,7 km östlich des Schnittpunkts der Taylor Ave mit der 200th St. Südosten: 0,9 km südwestlich des Schnittpunkts der Sierra Ave mit der 240th Street. Süden: 0,2 km südöstlich des Schnittpunkts der Needham Ave mit der 260th St. Südwesten: 0,6 km südwestlich des Schnittpunkts der Jackson Ave mit der 240th St. Westen: 0,2 km östlich des Schnittpunkts der Hope Ave mit der 200th St. Nordwesten: 1,7 km nordöstlich des Schnittpunkts der 110th Avenue mit der 160th St.
US-2.75	<p>Bundesstaat Minnesota</p> <p>Stearns 03</p> <p>Stearns County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 94.8951133°W 45.7556457°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p> <ol style="list-style-type: none"> Norden: 1,5 km südwestlich des Schnittpunkts des US Highway 28 mit der 385th Ave. Nordosten: 0,2 km südöstlich des Schnittpunkts der 421st St mit dem County Road 13. Osten: 1,3 km östlich des Schnittpunkts des I 94 mit der Thunder Rd. Südosten: 1,5 km südöstlich des Schnittpunkts der Oakshire Rd mit der 343rd Avenue. Süden: 1,3 km nordnordwestlich des Schnittpunkts der 305th Street mit der 378th Ave. Südwesten: 1,0 km westsüdwestlich des Schnittpunkts der 330th St mit der 415th Avenue. Westen: 0,8 km nordwestlich des Schnittpunkts der Sterling Rd mit der CR-188. Nordwesten: 1,0 km südwestlich des Schnittpunkts der CR-184 mit der 415th Ave.

US-2.76	<p>Bundesstaat North Carolina Johnston 02</p> <p>Johnston County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 78.2498733°W 35.4251952°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Norden: 0,7 km südlich des Schnittpunkts der Brogden Rd mit der Steven Chapel Rd. b. Nordosten: 1,7 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der Brogden Rd mit der Richardson Bridge Rd. c. Osten: 1,1 km ost-südöstlich des Schnittpunkts der Sambo Lambert Rd mit der Selah Church Rd. d. Südosten: 1,9 km ost-südöstlich des Schnittpunkts der Corbett Hill Rd mit der Dobbersville Rd. e. Süden: 0,6 km südöstlich des Schnittpunkts der Cannan Rd mit der Corbett Rd. f. Südwesten: 0,5 km nordnordwestlich des Schnittpunkts des US Highway 701 S mit der Harper House Rd. g. Westen: 1,6 km südlich des Schnittpunkts der New Hope Road mit der Stricklands Crossroads Rd. h. Nordwesten: 2,7 km ostnordöstlich des Schnittpunkts der Guin Rd mit der Devils Racetrack Rd.
US-2.77	<p>Bundesstaat North Carolina Johnston 03</p> <p>Johnston County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 78.2463011°W 35.4292748°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Norden: 0,3 km südöstlich des Schnittpunkts der Brogden Rd mit der Steven Chapel Rd. b. Nordosten: 1,5 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der Brogden Rd mit der Richardson Bridge Rd. c. Osten: 1,4 km ostnordöstlich des Schnittpunkts der Sambo Lambert Rd mit der Selah Church Rd. d. Südosten: 2,1 km östlich des Schnittpunkts der Corbett Hill Rd mit der Dobbersville Rd. e. Süden: 0,7 km ostnordöstlich des Schnittpunkts der Cannan Rd mit der Corbett Rd. f. Südwesten: 0,8 km nördlich des Schnittpunkts des US Highway 701 S mit der Harper House Rd. g. Westen: 1,2 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der New Hope Road mit der Stricklands Crossroads Rd. h. Nordwesten: 3,0 km nordöstlich des Schnittpunkts der Guin Rd mit der Devils Racetrack Rd.
US-2.78	<p>Bundesstaat North Carolina</p> <p>Wayne County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 78.1863439°W 35.3977687°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Norden: 0,6 km südlich des Schnittpunkts der Brogden Rd mit der Richardson Bridge Rd. b. Nordosten: 0,6 km südöstlich des Schnittpunkts der Ferry Bridge Rd mit der Lassiter Rd. c. Osten: 0,3 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der Overman Rd mit dem SUS Highway 13S.

		<p>d. Südosten: 1,1 km nordnordöstlich des Schnittpunkts der Old Harvey Sutton Rd mit der Kermit Warren Rd.</p> <p>e. Süden: 1,6 km ost-südöstlich des Schnittpunkts des NC Highway 55 W mit der Dobbersville Rd.</p> <p>f. Südwesten: 1,8 km südöstlich des Schnittpunkts der Goldsboro Highway mit der Friday Rd.</p> <p>g. Westen: 1,9 km nordwestlich des Schnittpunkts der Battlefield Road mit der Harper House Rd.</p> <p>h. Nordwesten: 6,9 km nordöstlich des Schnittpunkts der Joyner Bridge Rd mit der Stricklands Crossroads Rd.</p>
US-2.79	<p>Bundesstaat North Dakota</p> <p>LaMoure County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 98.4051530°W 46.4319727°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p>	<p>a. Norden: 0,6 km nordöstlich des Schnittpunkts der 68th St SE mit der 96th Ave SE.</p> <p>b. Nordosten: 1,4 km nordöstlich des Schnittpunkts der 100th Ave SE mit der 70th St SE.</p> <p>c. Osten: 1,7 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der 73rd St SE mit der 7th St SE.</p> <p>d. Südosten: 0,8 km südöstlich des Schnittpunkts der 78th St SE mit der 99th Ave SE.</p> <p>e. Süden: 0,5 km südlich des Schnittpunkts der 80th St SE mit der 95th Ave SE.</p> <p>f. Südwesten: 0,8 km nordwestlich des Schnittpunkts der 79th St SE mit der 91st Ave SE.</p> <p>g. Westen: 0,5 km südöstlich des Schnittpunkts der 90th Ave SE mit der 74th St SE.</p> <p>h. Nordwesten: 0,5 km nördlich des Schnittpunkts der 92nd Ave SE mit der 70th St SE.</p>
US-2.80	<p>Bundesstaat South Dakota</p> <p>Lake County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 97.0909012°W 43.9610316°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p>	<p>a. Norden: 1,9 km nordöstlich des Schnittpunkts der 455th Avenue mit der 237th Street.</p> <p>b. Nordosten: 0,5 km südöstlich des Schnittpunkts der Bayview Lane mit der 238th Street.</p> <p>c. Osten: 0,7 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der 462nd Avenue mit der 242nd Street.</p> <p>d. Südosten: 0,8 km westnordwestlich des Schnittpunkts der 461st Avenue mit der 247th Street.</p> <p>e. Süden: 1,8 km südwestlich des Schnittpunkts der 457th Avenue mit der 248th Street.</p> <p>f. Südwesten: 0,5 km westnordwestlich des Schnittpunkts der 452nd Avenue mit der 247th Street.</p> <p>g. Westen: 1,0 km südsüdwestlich des Schnittpunkts der 450th Avenue mit der 242nd Street.</p> <p>h. Nordwesten: 1,0 km ost-südöstlich des Schnittpunkts der 451st Avenue mit der 238th Street.</p>
US-2.81	<p>Bundesstaat South Dakota</p> <p>Spink 02</p> <p>Spink County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 98.0534438°W 44.8286529°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p>	<p>a. Norden: 1,4 km nordwestlich des Schnittpunkts der 409th Avenue mit der 177th Street.</p> <p>b. Nordosten: 0,5 km west-südwestlich des Schnittpunkts der 413th Avenue mit der 178th Street.</p>

		<p>c. Osten: 1,4 km nordöstlich des Schnittpunkts der 183rd Street mit der 414th Avenue.</p> <p>d. Südosten: 0,2 km nordwestlich des Schnittpunkts der 413th Avenue mit der 187th Street.</p> <p>e. Süden: 0,7 km westnordwestlich des Schnittpunkts der 409th Avenue mit der 189th Street.</p> <p>f. Südwesten: 0,5 km südöstlich des Schnittpunkts der 404th Avenue mit der 187th Street.</p> <p>g. Westen: 0,5 km ostnordöstlich des Schnittpunkts der 402nd Avenue mit der 183rd Street.</p> <p>h. Nordwesten: 1,6 km ostsüdöstlich des Schnittpunkts der 403rd Avenue mit der 178th Street.</p>
US-2.82		<p>Bundesstaat Minnesota</p> <p>Becker County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 95.9307780°W 46.8947159°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p> <p>a. Norden: 1,4 km südsüdwestlich des Schnittpunkts der CR 104 mit der 230th St.</p> <p>b. Nordosten: 0,0 km vom Schnittpunkt des County Highway 21 mit der Little Floyd Lake Road.</p> <p>c. Osten: 1,4 km ostsüdöstlich des Schnittpunkts der Randolph Rd mit der Lemmon Rd.</p> <p>d. Südosten: 1,8 km nordöstlich des Schnittpunkts der 260th Ave mit der 110th Street.</p> <p>e. Süden: 0,4 km südwestlich des Schnittpunkts der CR-147 mit dem County Highway 20.</p> <p>f. Südwesten: 1,3 km nordöstlich des Schnittpunkts der Toy Box Lane mit der CR-138.</p> <p>g. Westen: 1,0 km östlich des Schnittpunkts des County Highway 5 mit dem County Highway 6.</p> <p>h. Nordwesten: 0,8 km nordnordöstlich des Schnittpunkts der CR-103 mit der 200th St.</p>
US-2.83		<p>Bundesstaat Minnesota</p> <p>Dodge County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 92.9114610°W 44.0986871°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:</p> <p>a. Norden: 1,1 km südwestlich des Schnittpunkts des US Highway 56 mit der 585th Street.</p> <p>b. Nordosten: 0,6 km südöstlich des Schnittpunkts der 205th Avenue mit der 605th Street.</p> <p>c. Osten: 0,7 km ostsüdöstlich des Schnittpunkts der 220th Ave mit der 650th Street.</p> <p>d. Südosten: 1,0 km nordöstlich des Schnittpunkts der 200th Ave mit der 700th Street.</p> <p>e. Süden: 0,6 km südöstlich des Schnittpunkts der 160th Ave mit der 710th St.</p> <p>f. Südwesten: 1,1 km nördlich des Schnittpunkts der 120th Ave mit der 700th St.</p> <p>g. Westen: 2,6 km südöstlich des Schnittpunkts der S 84th Ave mit der SE 48th St.</p> <p>h. Nordwesten: 1,7 km nordwestlich des Schnittpunkts der 132nd Ave mit der 610th St.</p>
US-2.84		<p>Bundesstaat Minnesota</p> <p>Kandiyohi 02</p> <p>a. Norden: 2,5 km südsüdöstlich des Schnittpunkts des Highway 23SW mit dem Highway 12 E.</p> <p>b. Nordosten: 2,8 km südöstlich des Schnittpunkts der 105th St SE mit der 90th Ave SE.</p> <p>c. Osten: 1,6 km östlich des Schnittpunkts der 120th St SE mit der 105th Ave SE.</p> <p>d. Südosten: 23 km südwestlich des Schnittpunkts der 165th Ave SE mit der 90th St SE.</p>

		<p>e. Süden: 1,6 km südwestlich des Schnittpunkts der 45th St SE mit der 195th Ave SE.</p> <p>f. Südwesten: 0,8 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der 30th St SW mit der 172nd Ave SW.</p> <p>g. Westen: 1,2 km nordwestlich des Schnittpunkts der 45th St SW mit der 120th Ave SW.</p> <p>h. Nordwesten: 0,6 km südwestlich des Schnittpunkts der 22nd St SW mit der 45th Ave SW.</p>
US-2.85	Bundesstaat Minnesota Le Sueur County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 93.7706915°W 44.4326750°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:	<p>a. Norden: 0,6 km nordnordwestlich des Schnittpunkts der 360th St mit der 251st Ave.</p> <p>b. Nordosten: 0,3 km südöstlich des Schnittpunkts der 376th St mit der 211th Ave.</p> <p>c. Osten: 0,5 km westlich des Schnittpunkts der 421st St mit der 185th Ave.</p> <p>d. Südosten: 2,6km ostsüdöstlich des Schnittpunkts der German Lake Road mit der Blue Grass Road.</p> <p>e. Süden: 3,1 km südöstlich des Schnittpunkts der 470th St mit der 271st Ave.</p> <p>f. Südwesten: 0,6 km nordöstlich des Schnittpunkts der 466th St mit der Wildlife Rd.</p> <p>g. Westen: 0,1 km nördlich des Schnittpunkts der 418th St mit der 315th Ave.</p> <p>h. Nordwesten: 1,6 km südöstlich des Schnittpunkts der 303rd Avenue mit der 368th Street.</p>
US-2.86	State of Texas Erath County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 98.4216525°W 32.5829257°N) und im Uhrzeigersinn aufgebaut:	<p>a. Norden: 1,2 km nordnordwestlich des Schnittpunkts der Rock Creek Rd mit der Calhoun Rd.</p> <p>b. Nordosten: 1,3 km ostsüdöstlich des Schnittpunkts der Gordon Cemetery Rd mit der Gibbs Rd.</p> <p>c. Osten: 1,8 km nordnordwestlich des Schnittpunkts der County Road 118 mit der County Road 136.</p> <p>d. Südosten: 0,0 km vom Schnittpunkt der County Road 121 mit der County Road 125.</p> <p>e. Süden: 3,7 km westnordwestlich des Schnittpunkts der County Road 117 mit der County Road 115.</p> <p>f. Südwesten: 4,7 km nordwestlich des Schnittpunkts der County Road 397 mit der County Road 109.</p> <p>g. Westen: 1,3 km südsüdwestlich des Schnittpunkts der Interstate 20 mit dem Highway 16 S.</p> <p>h. Nordwesten: 0,0 km vom Schnittpunkt der E Stuart St mit der Travis Ave.</p>
US-2.87	Bundesstaat Iowa Hamilton 02 Hamilton County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 93.5984863°W 42.3937451°N)	<p>a. Norden: 2,5 km südsüdöstlich des Schnittpunkts des Highway 23SW mit dem Highway 12 E.</p> <p>b. Nordosten: 2,8 km südöstlich des Schnittpunkts der 105th St SE mit der 90th Ave SE.</p>

		<p>c. Osten: 1,6 km östlich des Schnittpunkts der 120th St SE mit der 105th Ave SE.</p> <p>d. Südosten: 23 km südwestlich des Schnittpunkts der 165th Ave SE mit der 90th St SE.</p> <p>e. Süden: 1,6 km südwestlich des Schnittpunkts der 45th St SE mit der 195th Ave SE.</p> <p>f. Südwesten: 0,8 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der 30th St SW mit der 172nd Ave SW.</p> <p>g. Westen: 1,2 km nordwestlich des Schnittpunkts der 45th St SW mit der 120th Ave SW.</p> <p>h. Nordwesten: 0,6 km südwestlich des Schnittpunkts der 22nd St SW mit der 45th Ave SW.</p>
US-2.88	<p>Bundesstaat Minnesota Kandiyohi 03 Kandiyohi County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 95.1973944°W 45.2434821°N)</p> <p>a. Norden: 1,8 km nordöstlich des Schnittpunkts der 114th St NW mit der 120th Ave NW.</p> <p>b. Nordosten: 1,4 km nordöstlich des Schnittpunkts der 60th St NW mit der 90th Ave NW.</p> <p>c. Osten: 1,3 km südöstlich des Schnittpunkts der 30th St NW mit der 37th Ave NW.</p> <p>d. Südosten: 0,5 km westlich des Schnittpunkts des Highway 23 SW mit der County Road 15 SW.</p> <p>e. Süden: 2,9 km südöstlich des Schnittpunkts der 135th St SW mit der 45th Ave SW.</p> <p>f. Südwesten: 0,6 km südlich des Schnittpunkts der 50th St NE mit der 150th Ave NE.</p> <p>g. Westen: 1,7 km nordnordöstlich des Schnittpunkts der 80th St NE mit der 130th Ave NE.</p> <p>h. Nordwesten: 1,7 km nordwestlich des Schnittpunkts der 80th St SE mit der 170th Ave SE.</p>	
US-2.89	<p>Bundesstaat Minnesota Kandiyohi 04 Kandiyohi County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 95.2028291°W 45.2442438°N)</p> <p>a. Norden: 0,7 km nordnordwestlich des Schnittpunkts der 114th St NW mit der 120th Ave NW.</p> <p>b. Nordosten: 1,1 km nordöstlich des Schnittpunkts der 60th St NW mit der 90th Ave NW.</p> <p>c. Osten: 0,9 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der 30th St NW mit der 37th Ave NW.</p> <p>d. Südosten: 0,9 km westlich des Schnittpunkts des Highway 23 SW mit der County Road 15 SW.</p> <p>e. Süden: 2,5 km südöstlich des Schnittpunkts der 135th St SW mit der 45th Ave SW.</p> <p>f. Südwesten: 0,6 km südwestlich des Schnittpunkts der 50th St NE mit der 150th Ave NE.</p> <p>g. Westen: 1,8 km nordnordwestlich des Schnittpunkts der 80th St NE mit der 130th Ave NE.</p> <p>h. Nordwesten: 2,1 km westnordwestlich des Schnittpunkts der 80th St SE mit der 170th Ave SE.</p>	
US-2.90	<p>Bundesstaat Minnesota Morrison 02 Morrison County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 94.5477287°W 46.0676577°N)</p>	

		<p>a. Norden: 2,4 km ost-südöstlich des Schnittpunkts der 215th St mit der Bison Rd.</p> <p>b. Nordosten: 1,6 km südöstlich des Schnittpunkts der 200th St mit der Twin Lakes Rd.</p> <p>c. Osten: 0,7 km östlich des Schnittpunkts des Highway 27 mit der 110th Ave.</p> <p>d. Südosten: 1,2 km nordöstlich des Schnittpunkts der 100th St mit der 90th Ave.</p> <p>e. Süden: 0,6 km südwestlich des Schnittpunkts der 90th St mit der Cannon Rd.</p> <p>f. Südwesten: 0,0 km vom Schnittpunkt der 4th St mit der De Graff Ave.</p> <p>g. Westen: 1,6 km südsüdwestlich des Schnittpunkts der 250th St mit der 335th Ave.</p> <p>h. Nordwesten: 1,1 km südöstlich des Schnittpunkts der 200th St mit der 101st Ave.</p>
US-2.91	<p>Bundesstaat North Dakota LaMoure 02 LaMoure County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 98.5757108°W 46.4021411°N)</p> <p>a. Norden: 0,4 km nordnordöstlich des Schnittpunkts der 70th St SE mit der 88th Ave SE.</p> <p>b. Nordosten: 0,1 km nördlich des Schnittpunkts der 1st Ave mit der 92½ Ave SE.</p> <p>c. Osten: 0,9 km ostnordöstlich des Schnittpunkts der 76th St SE mit der 94th Ave SE.</p> <p>d. Südosten: 0,8 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der 80th St SE mit der 91st Ave SE.</p> <p>e. Süden: 0,7 km südsüdwestlich des Schnittpunkts der 82nd St SE mit der 87th Ave SE.</p> <p>f. Südwesten: 1,0 km ostnordöstlich des Schnittpunkts der 81st St SE mit der 82nd Ave SE.</p> <p>g. Westen: 2,2 km nordöstlich des Schnittpunkts der 77th St S mit der 81st Ave SE.</p> <p>h. Nordwesten: 0,5 km nordnordwestlich des Schnittpunkts der 84th Ave SE mit der 72nd St SE.</p>	
US-2.92	<p>Bundesstaat South Dakota McPherson 03 McPherson County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 98.8354458°W 45.6946715°N)</p> <p>a. Norden: 1,9 km nordnordöstlich des Schnittpunkts der 367th Avenue mit der 118th Street.</p> <p>b. Nordosten: 1,7 km west-südwestlich des Schnittpunkts der 373rd Avenue mit der 118th Street.</p> <p>c. Osten: 2,2 km südöstlich des Schnittpunkts der 373rd Avenue mit der 122nd Street.</p> <p>d. Südosten: 1,6 km nordöstlich des Schnittpunkts der 373rd Avenue mit der 128th Street.</p> <p>e. Süden: 1,4 km ost-südöstlich des Schnittpunkts der 367th Avenue mit der 129th Street.</p> <p>f. Südwesten: 1,6 km südwestlich des Schnittpunkts der 364th Avenue mit der 127th Street.</p> <p>g. Westen: 1,1 km nordnordwestlich des Schnittpunkts der 362nd Avenue mit der 124th Street.</p> <p>h. Nordwesten: 0,6 km ostnordöstlich des Schnittpunkts der 363rd Avenue mit der 119th Street.</p>	

US-2.93	<p>Bundesstaat Iowa Hardin County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 93.4104629°W 42.4005139°N)</p> <ol style="list-style-type: none"> Norden: 5,7 km südwestlich des Schnittpunkts des County Highway S27 mit dem US Highway 20. Nordosten: 1,8 km südwestlich des Schnittpunkts der Ave J mit der 220th St Osten: 0,3 km südwestlich des Schnittpunkts der K Ave mit der 270th St. Südosten: 0,9 km südwestlich des Schnittpunkts der I Ave mit der 310th St. Süden: 1 km westsüdwestlich des Schnittpunkts der Ave E mit der 330th St. Südwesten: 1,6 km westsüdwestlich des Schnittpunkts der Ziegler Ave mit der 370th St. Westen: 1,8 km südsüdwestlich des Schnittpunkts der Xircus Ave mit der 320th St. Nordwesten: 1,4 km südwestlich des Schnittpunkts der Ziegler Ave mit der 280th St.
US-2.94	<p>Bundesstaat Minnesota Big Stone County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 96.4731619°W 45.6190453°N)</p> <ol style="list-style-type: none"> Norden: 5,2 km nordwestlich des Schnittpunkts des US Highway 75 mit der 220th Street. Nordosten: 0,9 km nordnordöstlich des Schnittpunkts der 720th Ave mit der 220th St. Osten: 2,4 km südöstlich des Schnittpunkts der 700th Ave mit der 250th St. Südosten: 1,2 km nordnordöstlich des Schnittpunkts der 710th Ave mit der 310th Street. Süden: 0,3 km südlich des Schnittpunkts der 750th Ave mit der 320th St. Südwesten: 0,9 km nordnordöstlich des Schnittpunkts der 790th Ave mit der 310th St. Westen: 0,4 km südwestlich des Schnittpunkts der 810th Ave mit der 260th St. Nordwesten: 1,2 km südöstlich des Schnittpunkts der County Road 5 mit der 510th St.
US-2.95	<p>Bundesstaat Minnesota Meeker 02 Meeker County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 94.3839653°W 45.2926396°N)</p> <ol style="list-style-type: none"> Norden: 1,7 km südwestlich des Schnittpunkts der 123rd Avenue mit der 120th Street. Nordosten: 0,4 km südwestlich des Schnittpunkts der 732nd Avenue mit der 360th Street. Osten: 2,8 km ost-südöstlich des Schnittpunkts der 733rd Ave mit der 318th Street. Südosten: 1,8 km ostnordöstlich des Schnittpunkts des MN Highway 15 mit dem Csah 24. Süden: 2,2 km südöstlich des Schnittpunkts des Csah 14 mit der 260th St. Südwesten: 2,7 km nordöstlich des Schnittpunkts des Csah 34 mit der 260th St. Westen: 1,2 km nordöstlich des Schnittpunkts des Csah 34 mit der 310th St. Nordwesten: 1,8 km nordnordöstlich des Schnittpunkts der 642nd Avenue mit der 355th Street.

US-2.96	<p>Bundesstaat Minnesota Morrison 03</p> <p>Morrison County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 94.63204°W 45.94143°N)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Norden: 1,1 km nördlich des Schnittpunkts der 180th St mit der 17th Ave. b. Nordosten: 0,4 km südwestlich des Schnittpunkts der 170th St mit der Dove Road. c. Osten: 1,0 km nordwestlich des Schnittpunkts der 120 St mit der Dove Road. d. Südosten: 0,1 km westnordwestlich des Schnittpunkts der 80th St. mit der Cannon Road. e. Süden: 1,0 km südwestlich des Schnittpunkts der 68th St mit der 10th Ave. f. Südwesten: 0,4 km nordöstlich des Schnittpunkts der County Road 102 mit der County Road 13. g. Westen: 0,0 km nordwestlich des Schnittpunkts der x St mit der y Ave. h. Nordwesten: 0,2 km südwestlich des Schnittpunkts der 218th St mit dem County Highway 39.
US-2.97	<p>Bundesstaat Minnesota Morrison 04</p> <p>Morrison County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 94.56492°W 45.96182°N)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Norden: 0,6 km westnordwestlich des Schnittpunkts der 200th St mit der 540th Ave. b. Nordosten: 0,4 km nördlich des Schnittpunkts der 180th St mit der Twin Lakes Rd. c. Osten: 0,4 km nordwestlich des Schnittpunkts der 140th St mit der 110th Ave. d. Südosten: 0,9 km nordnordwestlich des Schnittpunkts der 100th St mit der 90th Ave. e. Süden: 1,5 km nordwestlich des Schnittpunkts der 75th St mit der Balsam Rd. f. Südwesten: 0,6 km nordöstlich des Schnittpunkts der County Rd104 mit MN 28. g. Westen: 0,8 km südöstlich des Schnittpunkts der Grosbeak Rd. mit dem County Road 105. h. Nordwesten: 1,0 km nordnordwestlich des Schnittpunkts der 270th St mit der 10th Ave.
US-2.98	<p>Bundesstaat Minnesota Stearns 04</p> <p>Stearns County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 94.75626°W 45.59542°N)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Norden: 1,0 km ost-südöstlich des Schnittpunkts der 390th St mit dem County Road168. b. Nordosten: 1,2 km nordöstlich des Schnittpunkts der County Road 157 mit der County Road 172. c. Osten: 0,9 km nördlich des Schnittpunkts des County Highway 30 mit der CR 10. d. Südosten: 0,6 km ostnordöstlich des Schnittpunkts der County Road 177 mit der 263rd Ave. e. Süden: 1,2 km westlich des Schnittpunkts der Saulk Valley Rd mit der 303rd Ave. f. Südwesten: 0,5 km nordwestlich des Schnittpunkts der CR 14 mit der 353rd Ave.

		<p>g. Westen: 0,8 km südwestlich des Schnittpunkts der CR13 mit der CR175.</p> <p>h. Nordwesten: 0,5 km westnordwestlich des Schnittpunkts der 370th St mit der 350th Ave.</p>
US-2.99	<p>Bundesstaat Minnesota Waseca 01 Waseca County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 93.5236832°W 44.0365552°N)</p>	<p>a. Norden: 0,9 km nordwestlich des Schnittpunkts der 128th St mit der 325th Ave.</p> <p>b. Nordosten: 1,8 km nordöstlich des Schnittpunkts der 155th St mit der 305th Ave.</p> <p>c. Osten: 2,2 km nordöstlich des Schnittpunkts der 170th St mit der 260th Ave.</p> <p>d. Südosten: 1,7 km südwestlich des Schnittpunkts der 170th St mit der 230th St.</p> <p>e. Süden: 2,7 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der 110th St mit der 220th Ave.</p> <p>f. Südwesten: 1,3 km südöstlich des Schnittpunkts der 70th St mit der 230th St.</p> <p>g. Westen: 2,4 km nordwestlich des Schnittpunkts der 70th St mit der 260th Ave.</p> <p>h. Nordwesten: 0,6 km nordwestlich des Schnittpunkts der 80th St mit der 310th Ave.</p>
US-2.100	<p>Bundesstaat New York Orleans County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 78.0152504°W 43.2380871°N)</p>	<p>a. Norden: 0,8 km nördlich des Schnittpunkts der East Rd mit der Hurd Rd.</p> <p>b. Nordosten: 0,5 km östlich des Schnittpunkts der Lake Rd mit dem Crestview Dr.</p> <p>c. Osten: 1,8 km ost-südöstlich des Schnittpunkts der Lake Rd mit der Reed Rd.</p> <p>d. Südosten: 0,6 km südöstlich des Schnittpunkts der Jerico Rd mit der Townline Rd.</p> <p>e. Süden: 0,6 km südlich des Schnittpunkts der Byron Holley Rd mit der Cockram Rd.</p> <p>f. Südwesten: 0,3 km südwestlich des Schnittpunkts der Log City Rd mit der N Byron Rd.</p> <p>g. Westen: 0,8 km nordöstlich des Schnittpunkts der Oak Orchard Rd mit der Puzzey Rd.</p> <p>h. Nordwesten: 0,3 km südlich des Schnittpunkts der Hindsburg Rd mit der Holley Rd.</p>
US-2.101	<p>Bundesstaat North Carolina Wayne 02 Wayne County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 78.0669427°W 35.3580067°N)</p>	<p>a. Norden: 2,6km nördlich des Schnittpunkts der Old Grantham Rd und dem Oak Valley Farms Dr.</p> <p>b. Nordosten: 0,5 km südöstlich des Schnittpunkts der Mitchell Rd mit der Pecan Rd.</p> <p>c. Osten: 0,6 km nordnordöstlich des Schnittpunkts der Eagles Nest Rd mit der Cape Fear Lane.</p> <p>d. Südosten: 1,4 km nordöstlich des Schnittpunkts der Graham Rd mit der Jones Turner Rd.</p> <p>e. Süden: 1,4 km west-südwestlich des Schnittpunkts des N US 117 Highway und der Lees Country Club Rd.</p>

		<p>f. Südwesten: 0,2 km östlich des Schnittpunkts der Suttontown Rd mit dem NC Highway 55 W.</p> <p>g. Westen: 3,2 km südwestlich des Schnittpunkts der Grantham School Road mit dem US Highway 13S.</p> <p>h. Nordwesten: 0,2 km westlich des Schnittpunkts der Ferry Bridge Rd mit der Stevens Mill Rd.</p>
US-2.102	<p>Bundesstaat South Dakota Beadle 03</p> <p>Beadle County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 97.9605607°W 44.7088720°N)</p>	<p>a. Norden: 0,6 km nordwestlich des Schnittpunkts der 413th Avenue mit der 185th Street.</p> <p>b. Nordosten: 0,7 km südöstlich des Schnittpunkts der 417th Avenue mit der 186th Street.</p> <p>c. Osten: 0,6 km nordöstlich des Schnittpunkts der 419th Avenue mit der 191st Street.</p> <p>d. Südosten: 0,8 km östlich des Schnittpunkts der 417th Avenue mit der 195th Street.</p> <p>e. Süden: 1,3 km östlich des Schnittpunkts der 412th Avenue mit der 197th Street.</p> <p>f. Südwesten: 0,8 km südwestlich des Schnittpunkts der 409th Avenue mit der 195th Street.</p> <p>g. Westen: 0,3 km westlich des Schnittpunkts der 407th Avenue mit der 191st Street.</p> <p>h. Nordwesten: 1,2 km südwestlich des Schnittpunkts der 409th Avenue mit der 186th Street.</p>
US-2.103	<p>Bundesstaat South Dakota Clark 02</p> <p>Clark County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 97.6722410°W 45.0349332°N)</p>	<p>a. Norden: 1,2 km westsüdwestlich des Schnittpunkts der 162nd Street mit der 428th Avenue.</p> <p>b. Nordosten: 0,7 km westnordwestlich des Schnittpunkts der 164th Street mit der 432nd Avenue.</p> <p>c. Osten: 1,0 km ostnordöstlich des Schnittpunkts der 168th St mit der 433rd Ave.</p> <p>d. Südosten: 0,8 km nordwestlich des Schnittpunkts des US Highway 212 mit der 432nd Street.</p> <p>e. Süden: 1,0 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der 174th Street mit der 427th Avenue.</p> <p>f. Südwesten: 0,2 km nordnordwestlich des Schnittpunkts des US Highway 212 mit der 423rd Street.</p> <p>g. Westen: 1,6 km nordwestlich des Schnittpunkts der 169th Street mit der 422nd Avenue.</p> <p>h. Nordwesten: 0,1 km westlich des Schnittpunkts der 164th Street mit der 423rd Avenue.</p>
US-2.104	<p>Bundesstaat South Dakota Faulk County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 99.0494377°W 45.2131607°N)</p>	<p>a. Norden: 1,6 km nordöstlich des Schnittpunkts der 365th Avenue mit der 151st Street.</p> <p>b. Nordosten: 2,1 km südöstlich des Schnittpunkts der 360th Avenue mit der 151st Street.</p> <p>c. Osten: 0,3 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der 363rd Avenue mit der 156th Street.</p>

		<p>d. Südosten: 0,8 km nordöstlich des Schnittpunkts der 361st Avenue mit der 161st Street.</p> <p>e. Süden: 0,3 km südöstlich des Schnittpunkts der 357th Avenue mit dem US Highway 212.</p> <p>f. Südwesten: 0,5 km westlich des Schnittpunkts der 353rd Avenue mit der 161st Street.</p> <p>g. Westen: 1,2 km ostnordöstlich des Schnittpunkts der 350th Avenue mit der 157th Street.</p> <p>h. Nordwesten: 0,7 km ost-südöstlich des Schnittpunkts der 352nd Avenue mit der 152nd Street.</p>
US-2.105	<p>Bundesstaat South Dakota Spink 03 Spink County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 97.9832202°W 44.8796582°N)</p>	<p>a. Norden: 2,1 km nordnordöstlich des Schnittpunkts der 411th Avenue mit der 174th Street.</p> <p>b. Nordosten: 2,0 km nordöstlich des Schnittpunkts der 416th Avenue mit der 175th St.</p> <p>c. Osten: 2,3 km südöstlich des Schnittpunkts der 417th Avenue mit der 178th Street.</p> <p>d. Südosten: 0,9 km südöstlich des Schnittpunkts der 416th Avenue mit der 183rd Street.</p> <p>e. Süden: 0,5 km südlich des Schnittpunkts der 412th Avenue mit der 185th Street.</p> <p>f. Südwesten: 0,8 km nordwestlich des Schnittpunkts der 408th Avenue mit der 184th Street.</p> <p>g. Westen: 10,9 km südwestlich des Schnittpunkts der 406th Avenue mit der 179th Street.</p> <p>h. Nordwesten: 1,0 km westnordwestlich des Schnittpunkts der 408th Avenue mit der 175th St.</p>
US-2.106	<p>Bundesstaat North Carolina Wayne 03 Wayne County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 78.1773529°W 35.3305490°N)</p>	<p>a. Norden: 2,4 km östlich des Schnittpunkts der Dobbersville Rd mit der Steven Mills Rd.</p> <p>b. Nordosten: 0,7 km ostnordöstlich des Schnittpunkts der Mills Rd mit dem US Highway 13 S.</p> <p>c. Osten: 1,4 km südöstlich des Schnittpunkts der Thunder Swamp Rd mit der Chapel Church Rd.</p> <p>d. Südosten: 0,9 km südlich des Schnittpunkts der Robert F Harwood Rd mit der Bennett Rd.</p> <p>e. Süden: 1,1 km südlich des Schnittpunkts der Giddensville Rd mit der Big Farm Lane.</p> <p>f. Südwesten: 0,8 km westlich des Schnittpunkts der Suttontown Rd mit der US Interstate 40.</p> <p>g. Westen: 2,0 km nordöstlich des Schnittpunkts der Alex Benton Rd mit der Friday Rd.</p> <p>h. Nordwesten: 1,9 km westlich des Schnittpunkts der Devils Racetrack Rd mit der Harper House Rd.</p>
US-2.107	<p>Bundesstaat North Carolina Wayne 04 Wayne County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 78.1736960°W 35.3844178°N)</p>	<p>a. Norden: 2,4 km südöstlich des Schnittpunkts der Richardson Bridge Rd mit der Brogden Rd.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> b. Nordosten: 1,2 km nordöstlich des Schnittpunkts der Steven Mills Rd mit der James Hinson Rd. c. Osten: 1,0 km südlich des Schnittpunkts der Herring Rd mit der S Landfill Rd. d. Südosten: 1,6 km nordöstlich des Schnittpunkts der Shady Grove Rd mit dem NC Highway 55 W. e. Süden: 0,3 km nordöstlich des Schnittpunkts der Dobbersville Rd mit der Marsh Kornegay Rd. f. Südwesten: 1,2 km südöstlich des Schnittpunkts der Cannan Rd mit der Corbett Rd. g. Westen: 0,4 km nordöstlich des Schnittpunkts der Battlefield Road mit der Harper House Rd. h. Nordwesten: 5,3 km nordwestlich des Schnittpunkts der Richardson Bridge Rd mit der Stevens Mill Rd.
US-2.108	<p>Bundesstaat South Dakota McPherson 04 McPherson County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 98.8846966°W 45.9973683°N)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Norden: 3,0 km östlich des Schnittpunkts der 70th Ave SE mit der 98th St SE. b. Nordosten: 1,6 km südwestlich des Schnittpunkts der 77th Avenue SE mit der 99th Street SE. c. Osten: 1,1 km östlich des Schnittpunkts der 371st Avenue mit der 102nd Street. d. Südosten: 1,8 km westnordwestlich des Schnittpunkts der 371st Avenue mit der 107th Street. e. Süden: 1,0 km südwestlich des Schnittpunkts der 366th Avenue mit der 108th Street. f. Südwesten: 0,6 km ostnordöstlich des Schnittpunkts der 361st Avenue mit der 107th Street. g. Westen: 1,0 km nordnordöstlich des Schnittpunkts der 359th Avenue mit der 103rd Street. h. Nordwesten: 1,9 km nordnordöstlich des Schnittpunkts der 67th Avenue SE mit der 101st Street SE. 	
US-2.109	<p>Bundesstaat Wisconsin Racine County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 88.079451°W 42.887319°N)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Norden: 0,28 km südwestlich des Schnittpunkts des Priegel Dr und des Boxhorn Reserve Dr. b. Nordosten: 0,62 km südwestlich des Schnittpunkts des W Oakwood Rd mit der S 60th Street. c. Osten: 0,55 km nordöstlich des Schnittpunkts der 4 Mile Rd mit der 43rd Street. d. Südosten: 1,08 km östlich des Schnittpunkts der Plank Rd mit dem 61st Dr. e. Süden: 1,12 km südöstlich des Schnittpunkts der S Beaumont Ave mit der Church Rd. f. Südwesten: 1,12 km südwestlich des Schnittpunkts der Washington Ave mit der Sharp Rd. g. Westen: 0,14 km südwestlich des Schnittpunkts des Blue Heron Pointe Dr und des Crane Ct. h. Nordwesten: 0,68 km westlich des Schnittpunkts der Racine Ave mit dem Parker Dr. 	

US-2.110	<p>Minnesota Waseca 02 Waseca County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 93.5231392°W 44.0364143°N)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Norden: 0,9 km nordwestlich des Schnittpunkts der 128th St mit der 325th Ave. b. Nordosten: 1,8 km nordöstlich des Schnittpunkts der 155th St mit der 305th Ave. c. Osten: 2,3 km nordöstlich des Schnittpunkts der 170th St mit der 260th Ave. d. Südosten: 1,7 km südwestlich des Schnittpunkts der 170th St mit der 230th St. e. Süden: 2,8 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der 110th St mit der 220th Ave. f. Südwesten: 1,3 km südöstlich des Schnittpunkts der 70th St mit der 230th St. g. Westen: 2,4 km nordwestlich des Schnittpunkts der 70th St mit der 260th Ave. h. Nordwesten: 0,6 km nordwestlich des Schnittpunkts der 80th St mit der 310th Ave.
US-2.111	<p>Bundesstaat Montana Cascade County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 111.8485273°W 47.5287585°N)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Norden: 7,5 km nordöstlich des Schnittpunkts des MT Highway 200 mit dem Highway 565. b. Nordosten: 3,3 km östlich des Schnittpunkts des MT Highway 200 mit der Knapstad Rd. c. Osten: 3,2 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der Sun River Cascade Road mit der Luebbe Road. d. Südosten: 8,3 km südöstlich des Schnittpunkts der Shaw Cutoff Road mit der Little Muddy Road. e. Süden: 1,7 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der Shaw Cutoff Road mit der Simms Cascade Road. f. Südwesten: 4,3 km südsüdwestlich des Schnittpunkts der Birdtail Creek Rd mit der Simms Cascade Road. g. Westen: 3,1 km südöstlich des Schnittpunkts des MT Highway 200 mit der Upper Simms Creek Road. h. Nordwesten: 0,3 km südlich des Schnittpunkts der Simms Cascade Road mit dem MT Highway 200.
US-2.112	<p>Bundesstaat North Carolina Wayne 05 Wayne County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 78.1673596°W 35.3880526°N)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Norden: 2,3 km südöstlich des Schnittpunkts der Richardson Bridge Rd mit der Bogden Rd. b. Nordosten: 1,8 km nordnordöstlich des Schnittpunkts der Stevens Mills Rd mit der James Hinson Rd. c. Osten: 0,8 km südöstlich des Schnittpunkts der Herring Rd mit der S Landfill Rd. d. Südosten: 1,6 km nordnordwestlich des Schnittpunkts der Shady Grove Rd mit dem NC Highway 55 W. e. Süden: 1,1 km nordöstlich des Schnittpunkts der Dobbersville Rd mit der Marsh Kornegay Rd. f. Südwesten: 1,6 km östlich des Schnittpunkts der Cannan Rd mit der Corbett Rd. g. Westen: 1,0 km nordnordöstlich des Schnittpunkts der Battlefield Road mit der Harper House Rd. h. Nordwesten: 5,3 km nordwestlich des Schnittpunkts der Richardson Bridge Rd mit der Stevens Mill Rd

US-2.113	<p>Bundesstaat Indiana Elkhart County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 85.7685548°W 41.7416387°N)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Norden: 1,5 km südwestlich des Schnittpunkts der County Road 33 mit der County Road 29. b. Nordosten: 0,5 km nördlich des Schnittpunkts der State Road 13 mit der County Road 10. c. Osten: 1,3 km ost-südöstlich des Schnittpunkts der County Road 43 mit der County Road 18. d. Südosten: 0,5 km östlich des Schnittpunkts der County Road 37 mit der County Road 34. e. Süden: 0,9 km südöstlich des Schnittpunkts der County Road 27 mit der College Ave. f. Südwesten: 0,6 km westlich des Schnittpunkts der N Greene Rd mit der Bashor Rd. g. Westen: 1,5 km südöstlich des Schnittpunkts der County Road 13 mit der County Road 16. h. Nordwesten: 1,2 km westlich des Schnittpunkts der County Road 21 mit der County Road 8.
US-2.114	<p>Bundesstaat Minnesota Kandiyohi 05 Kandiyohi County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 95.2363299°W 45.2527871°N)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Norden: 2,2 km nordöstlich des Schnittpunkts der County Road 29 mit der 180th Ave SE. b. Nordosten: 0,8 km östlich des Schnittpunkts der 90th St NW mit der 105th Ave NW. c. Osten: 1,1 km ost-südöstlich des Schnittpunkts der 60th St NW mit der 41st Ave NW. d. Südosten: 1,9 km südöstlich des Schnittpunkts der 90th St SW mit der 15th Ave SW. e. Süden: 1,2 km südwestlich des Schnittpunkts der 135th St SW mit der 45th Ave SW. f. Südwesten: 0,5 km nordnordöstlich des Schnittpunkts der 50th St NE mit der 130th Ave NE. g. Westen: 1,2 km west-südwestlich des Schnittpunkts der 100th St NE mit der 130th Ave SE. h. Nordwesten: 0,8 km nordwestlich des Schnittpunkts der 75th St SE mit der 150th Ave SE.
US-2.115	<p>Bundesstaat Minnesota Otter Tail County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 95.4913786°W 46.5483501°N)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Norden: 1,0 km nordwestlich des Schnittpunkts der 400th St mit der 485th Ave. b. Nordosten: 0,8 km nordöstlich des Schnittpunkts der 383rd St mit der 520th Ave. c. Osten: 1,8 km ostnordöstlich des Schnittpunkts der 340th St mit der 530th Ave. d. Südosten: 2,6 km südsüdwestlich des Schnittpunkts der Leaf River Rd mit der 530th Ave. e. Süden: 0,2 km südwestlich des Schnittpunkts der 280th St mit der 480th Ave. f. Südwesten: 0,5 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der 300th St mit der 435th Ave. g. Westen: 0,6 km südsüdöstlich des Schnittpunkts der Jeff Lake Rd mit der Long Lake Rd. h. Nordwesten: 0,8 km südwestlich des Schnittpunkts der 390th St mit dem State Highway 78.

US-2.116	<p>Bundesstaat Minnesota</p> <p>Renville County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 95.0742281°W 44.7287249°N)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Norden: 2,3 km nordöstlich des Schnittpunkts der County Road 1 mit der 780th Ave. b. Nordosten: 0,7 km ostnordöstlich des Schnittpunkts des US Highway 71 mit der 770th Ave. c. Osten: 1,1 km nordnordöstlich des Schnittpunkts der 360th St mit der 720th Ave. d. Südosten: 0,7 km südöstlich des Schnittpunkts des US Highway 71 mit dem County Highway 2. e. Süden: 1,0 km nordnordwestlich des Schnittpunkts der Fleischer Rd mit dem US Highway 71. f. Südwesten: 1,2 km ostnordöstlich des Schnittpunkts der 360th St mit der Kenwood Ave. g. Westen: 1,8 km nordöstlich des Schnittpunkts der 400th St mit dem County Highway 6. h. Nordwesten: 0,4 km westnordwestlich des Schnittpunkts der County Road 21 mit der 770th Ave.
US-2.117	<p>Bundesstaat North Dakota</p> <p>Stutsman 01</p> <p>Stutsman County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Nordpunkt (GPS-Koordinaten: 98.5564578°W 47.2724309°N)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Norden: 1,9 km südöstlich des Schnittpunkts der 9th St SE mit der 91st Ave SE. b. Nordosten: 1,4 km westsüdwestlich des Schnittpunkts der 11th St SE mit der 97th Ave SE. c. Osten: 0,5 km nordöstlich des Schnittpunkts der 16th St SE mit der 98th Ave SE. d. Südosten: 0,9 km südöstlich des Schnittpunkts der 20th St SE mit der 96th. Ave SE. e. Süden: 1,4 km westsüdwestlich des Schnittpunkts der 22nd St SE mit der 93rd Ave. f. Südwesten: 3,9 km südöstlich des Schnittpunkts der 19th St SE mit dem Highway 20. g. Westen: 0,5 km südwestlich des Schnittpunkts der 16th St SE mit dem Highway 20. h. Nordwesten: 1,0 km nordöstlich des Schnittpunkts der 87th Ave SE mit der 12th St SE.“

2. Anhang XIV Teil 1 wird wie folgt geändert:

i) Im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile der Zone CA-2.2 die folgenden Zeilen der Zonen CA-2.3 bis CA-2.4 angefügt:

„CA Kanada	CA-2.3	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		26.3.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		26.3.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		26.3.2022	
	CA-2.4	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		28.3.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		28.3.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		28.3.2022“	

ii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.44 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.44	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		3.1.2022	20.3.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		3.1.2022	20.3.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		3.1.2022	20.3.2022“

iii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.46 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.46	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		3.1.2021	6.4.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		3.1.2021	6.4.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		3.1.2021	6.4.2022“

iv) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.54 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.54	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		9.12.2021	1.4.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		9.12.2021	1.4.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		9.12.2021	1.4.2022“

v) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.57 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.57	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		10.12.2021	6.4.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		10.12.2021	6.4.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		10.12.2021	6.4.2022“

vi) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.61 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.61	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		9.12.2021	4.4.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		9.12.2021	4.4.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		9.12.2021	4.4.2022“

vii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich werden nach der Zeile für die Zone GB-2.107 die folgenden Zeilen für die Zonen GB-2.111 bis GB-2.113 angefügt:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.111	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		27.3.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		27.3.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		27.3.2022	
	GB-2.112	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		28.3.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		28.3.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		28.3.2022	
	GB-2.113	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		30.3.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		30.3.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		30.3.2022“	

viii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.64 die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.65 bis US-2.117 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.65	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		31.3.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		31.3.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		31.3.2022	
	US-2.66	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		31.3.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		31.3.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		31.3.2022	
	US-2.67	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		31.3.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		31.3.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		31.3.2022	
	US-2.68	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		31.3.2022	

	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		31.3.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		31.3.2022	
US-2.69	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		31.3.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		31.3.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		31.3.2022	
US-2.70	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		1.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		1.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		1.4.2022	
US-2.71	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		1.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		1.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		1.4.2022	
US-2.72	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		1.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		1.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		1.4.2022	
US-2.73	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		2.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		2.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		2.4.2022	
US-2.74	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		2.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		2.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		2.4.2022	
US-2.75	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		2.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		2.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		2.4.2022	
US-2.76	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		2.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		2.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		2.4.2022	

US-2.77	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		2.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		2.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		2.4.2022	
US-2.78	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		2.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		2.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		2.4.2022	
US-2.79	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		2.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		2.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		2.4.2022	
US-2.80	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		2.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		2.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		2.4.2022	
US-2.81	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		2.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		2.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		2.4.2022	
US-2.82	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		3.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		3.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		3.4.2022	
US-2.83	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		3.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		3.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		3.4.2022	
US-2.84	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		3.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		3.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		3.4.2022	
US-2.85	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		3.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		3.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		3.4.2022	

US-2.86	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		3.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		3.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		3.4.2022	
US-2.87	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		4.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		4.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		4.4.2022	
US-2.88	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		4.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		4.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		4.4.2022	
US-2.89	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		4.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		4.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		4.4.2022	
US-2.90	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		4.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		4.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		4.4.2022	
US-2.91	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		4.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		4.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		4.4.2022	
US-2.92	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		4.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		4.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		4.4.2022	
US-2.93	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		5.4.2022	
US-2.94	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		5.4.2022	

US-2.95	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		5.4.2022	
US-2.96	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		5.4.2022	
US-2.97	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		5.4.2022	
US-2.98	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		5.4.2022	
US-2.99	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		5.4.2022	
US-2.100	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		5.4.2022	
US-2.101	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		5.4.2022	
US-2.102	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		5.4.2022	
US-2.103	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		5.4.2022	

US-2.104	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		5.4.2022	
US-2.105	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		5.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		5.4.2022	
US-2.106	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		6.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		6.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		6.4.2022	
US-2.107	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		6.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		6.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		6.4.2022	
US-2.108	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		6.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		6.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		6.4.2022	
US-2.109	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		6.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		6.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		6.4.2022	
US-2.110	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		7.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		7.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		7.4.2022	
US-2.111	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		7.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		7.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		7.4.2022	
US-2.112	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		7.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		7.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		7.4.2022	

US-2.113	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		8.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		8.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		8.4.2022	
US-2.114	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		8.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		8.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		8.4.2022	
US-2.115	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		8.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		8.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		8.4.2022	
US-2.116	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		8.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		8.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		8.4.2022	
US-2.117	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		8.4.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		8.4.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		8.4.2022“	

VERORDNUNG (EU) 2022/650 DER KOMMISSION**vom 20. April 2022****zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe in Bezug auf die Spezifikationen für Natriumdiacetat (E 262(ii))****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission ⁽³⁾ sind Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe festgelegt.
- (2) Die Spezifikationen für Lebensmittelzusatzstoffe können nach dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 genannten einheitlichen Verfahren entweder auf Initiative der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer betroffenen Person aktualisiert werden.
- (3) Am 3. August 2020 wurde ein Antrag auf Änderung der Spezifikationen für den Lebensmittelzusatzstoff Natriumdiacetat (E 262(ii)) gestellt. Der Antrag wurde den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 zugänglich gemacht.
- (4) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 muss Natriumdiacetat (E 262(ii)) 39 bis 41 % freie Essigsäure und 58 bis 60 % Natriumacetat enthalten. Der Antragsteller beantragt die Änderung von 39 bis 43 % freie Essigsäure und 57 bis 60 % Natriumacetat.
- (5) Nach Angaben des Antragstellers wird bei der Herstellung von Natriumdiacetat (E 262(ii)) ein stöchiometrisches Erzeugnis mit einem Gehalt von 42,3 % an freier Essigsäure gewonnen. Der Antragsteller macht geltend, dass die Senkung des Gehalts an freier Essigsäure auf 39-41 % übermäßige Energiemengen erfordere. Daher werde durch die Anhebung der Obergrenze für freie Essigsäure auf 43 % die Trocknungszeit während der Herstellung verkürzt, was zu einer Verringerung des Energiebedarfs und somit zu einem nachhaltigeren Herstellungsverfahren führe.

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 83 vom 22.3.2012, S. 1).

- (6) Nach Angaben des Antragstellers gibt es keine weiteren Änderungen im Herstellungsverfahren, da die höhere Menge an freier Essigsäure in Natriumdiacetat (E 262(ii)) keine Auswirkungen auf die Sicherheit hat und ansonsten das Endprodukt dasselbe ist, d. h., es enthält keine anderen Verunreinigungen als die in der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 festgelegten.
- (7) Der Antrag wurde von der Arbeitsgruppe der Regierungssachverständigen für Zusatzstoffe erörtert. Unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgelegten Informationen und der von der Arbeitsgruppe eingegangenen Rückmeldungen war die Kommission der Auffassung, dass die vorgeschlagene Änderung der Spezifikationen für Natriumdiacetat (E 262(ii)) keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben kann.
- (8) Da die Anhebung der Obergrenze für den Gehalt an freier Essigsäure in Natriumdiacetat (E 262(ii)) von 41 auf 43 % keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben kann, ist es nicht erforderlich, gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 ein Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit einzuholen.
- (9) Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 erhält im Eintrag für „E 262(ii) Natriumdiacetat“ unter „Definition“ die Zeile für „Gehalt“ folgende Fassung:

„Gehalt	39 bis 43 % freie Essigsäure und 57 bis 60 % Natriumacetat“
---------	---

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/651 DER KOMMISSION**vom 20. April 2022**

zur Einleitung einer Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1993 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf die Einfuhren bestimmter aus Indien, Indonesien, Malaysia, Taiwan und Thailand versandter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse dieser Länder angemeldet oder nicht, zwecks Prüfung der Möglichkeit einer Befreiung eines indischen ausführenden Herstellers von diesen Maßnahmen, zur Außerkraftsetzung des Antidumpingzolls auf die von diesem ausführenden Hersteller stammenden Einfuhren und zur zollamtlichen Erfassung der von diesem ausführenden Hersteller stammenden Einfuhren

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Antidumpinggrundverordnung“), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1993 der Kommission vom 6. November 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf die Einfuhren bestimmter aus Indien, Indonesien, Malaysia, Taiwan und Thailand versandter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse dieser Länder angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. ANTRAG

- (1) Die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) erhielt einen nach Artikel 13 Absatz 4 der Antidumpinggrundverordnung gestellten Antrag auf Befreiung von Urja Products Private Limited (im Folgenden „Antragsteller“) von den Antidumpingmaßnahmen betreffend die aus Indien versandten Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens angemeldet oder nicht.
- (2) Der Antrag wurde am 23. August 2021 vom Antragsteller, einem ausführenden Hersteller von offenmaschigen Geweben aus Glasfasern in Indien (im Folgenden „betroffenes Land“), eingereicht.

2. ZU ÜBERPRÜFENDE WARE

- (3) Bei der zu überprüfenden Ware handelt es sich um offenmaschige Gewebe aus Glasfasern mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaser-scheiben, aus Indien versandt, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens angemeldet oder nicht, die derzeit unter den KN-Codes ex 7019 63 00, ex 7019 64 00, ex 7019 65 00, ex 7019 66 00 und ex 7019 69 90 (TARIC-Codes 7019 63 00 14, 7019 64 00 14, 7019 65 00 14, 7019 66 00 14 und 7019 69 90 14) eingereiht werden. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber angegeben.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 288 vom 7.11.2017, S. 4.

3. GELTENDE MAßNAHMEN

- (4) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 ⁽³⁾ führte der Rat endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China ein.
- (5) Diese Maßnahmen wurden mit den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 672/2012 ⁽⁴⁾, (EU) Nr. 21/2013 ⁽⁵⁾ und (EU) Nr. 1371/2013 ⁽⁶⁾ des Rates, in der zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1711 der Kommission ⁽⁷⁾ geänderten Fassung, auf die Einfuhren bestimmter aus Indien, Indonesien, Malaysia, Taiwan und Thailand versandter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse dieser Länder angemeldet oder nicht, ausgeweitet; davon ausgenommen sind die von Montex Glass Fibre Industries Pvt. Ltd und Pyrotek India Pvt. Ltd hergestellten Erzeugnisse.
- (6) Diese Maßnahmen wurden durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 976/2014 der Kommission ⁽⁸⁾ auf Einfuhren geringfügig veränderter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern ausgeweitet.
- (7) Die derzeit geltenden Maßnahmen wurden im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Antidumpinggrundverordnung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1993, geändert durch die SPG Glass Fibre PVT. Ltd eine Ausnahme gewährende Durchführungsverordnung (EU) 2018/788 der Kommission ⁽⁹⁾, eingeführt.

4. GRÜNDE FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG

- (8) Der Antragsteller führte an, dass er die zu überprüfende Ware im Betrachtungszeitraum der Untersuchung, die zu den mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1371/2013 erlassenen ausgeweiteten Maßnahmen geführt hat, also in der Zeit vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung“), nicht in die Union ausgeführt habe. Der Antragsteller hatte sich tatsächlich bereits während der Untersuchung, die zur Ausweitung der Maßnahmen führte, gemeldet; diese Untersuchung hatte zu dem Schluss geführt, dass „Urja Products, die untersuchte Ware nicht herstellt.“ ⁽¹⁰⁾
- (9) Außerdem legte der Antragsteller Beweise dafür vor, dass er ein echter Hersteller ist, und brachte vor, dass er die geltenden Maßnahmen nicht umgangen habe.
- (10) Der Antragsteller behauptete ferner, dass er die zu überprüfende Ware nach dem Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung — in den Jahren 2020 und 2021 — in die Union ausgeführt habe.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 des Rates vom 3. August 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 204 vom 9.8.2011, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 672/2012 des Rates vom 16. Juli 2012 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Malaysia versandte Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht (ABl. L 196 vom 24.7.2012, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 21/2013 des Rates vom 10. Januar 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Taiwan und Thailand versandte Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans oder Thailands angemeldet oder nicht (ABl. L 11 vom 16.1.2013, S. 1).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1371/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Indien und Indonesien versandte Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens oder Indonesiens angemeldet oder nicht (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 20).

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1711 der Kommission vom 13. November 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1371/2013 des Rates hinsichtlich des Geltungsbeginns der den indischen ausführenden Herstellern gewährten Befreiungen (ABl. L 286 vom 14.11.2018, S. 12).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 976/2014 der Kommission vom 15. September 2014 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf Einfuhren bestimmter geringfügig veränderter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, auch mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 274 vom 16.9.2014, S. 13).

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/788 der Kommission vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1993 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf die Einfuhren bestimmter aus Indien, Indonesien, Malaysia, Taiwan und Thailand versandter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse dieser Länder angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 134 vom 31.5.2018, S. 5).

⁽¹⁰⁾ Siehe Erwägungsgründe 11 und 50 der Verordnung (EU) Nr. 1371/2013.

5. VERFAHREN

5.1. Einleitung

- (11) Nach Prüfung der vorliegenden Beweise kam die Kommission zu dem Schluss, dass diese ausreichen, um eine Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 4 der Antidumpinggrundverordnung einzuleiten, in der geprüft werden soll, ob der Antragsteller von den ausgeweiteten Maßnahmen befreit werden kann.
- (12) Der bekanntermaßen betroffene Wirtschaftszweig der Union wurde über den Überprüfungsantrag unterrichtet und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (13) In ihrer Untersuchung wird die Kommission der Beziehung des Antragstellers zu den von den geltenden Maßnahmen betroffenen Unternehmen besondere Aufmerksamkeit widmen und prüfen, ob sie nicht etwa zum Zweck der Umgehung der Maßnahmen eingegangen wurde. Die Kommission wird auch prüfen, ob besondere Überwachungsmodalitäten festgesetzt werden sollten, falls die Untersuchung ergibt, dass die Gewährung der Befreiung angezeigt ist.

5.2. Außerkraftsetzung der geltenden Antidumpingmaßnahmen und zollamtliche Erfassung der Einfuhren

- (14) Wenn im betreffenden Ausfuhrland neue Ausführer in Erscheinung treten, die die Ware in dem Untersuchungszeitraum, auf den sich die Maßnahmen stützten, nicht exportiert haben, sollte im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 der Antidumpinggrundverordnung der geltende Antidumpingzoll für die Einfuhren der zu überprüfenden Ware, die vom Antragsteller hergestellt und zur Ausfuhr in die Union verkauft wird, außer Kraft gesetzt werden.
- (15) Gleichzeitig ist nach Artikel 14 Absatz 5 der Antidumpinggrundverordnung eine zollamtliche Erfassung dieser Einfuhren vorzusehen, damit Antidumpingzölle ab dem Zeitpunkt der zollamtlichen Erfassung erhoben werden können, falls bei der Überprüfung festgestellt wird, dass der Antragsteller die Maßnahmen umgeht. Der Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld des Antragstellers würde dem Zoll entsprechen, der gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1993 für „alle übrigen Unternehmen“ gilt (62,9 %).

5.3. Untersuchungszeitraum der Überprüfung

- (16) Die Untersuchung betrifft den Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum 31. Dezember 2021 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“).

5.4. Untersuchung in Bezug auf den Antragsteller

- (17) Die Kommission wird dem Antragsteller einen Fragebogen übermitteln, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Nach Artikel 6 Absatz 2 der Antidumpinggrundverordnung muss der Antragsteller den ausgefüllten Fragebogen binnen 37 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorlegen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

5.5. Andere schriftliche Beiträge

- (18) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung werden alle interessierten Parteien gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Kommission eingehen.

5.6. Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen

- (19) Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Einleitung der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

5.7. Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel

- (20) Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.
- (21) Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“ (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Verordnung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstigen Schriftwechsel. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.
- (22) Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Antidumpinggrundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht.
- (23) Kann eine Partei, die mit dem Vermerk „Sensitive“ gekennzeichnete Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.
- (24) Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch Anträge auf Registrierung als interessierte Partei, gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/june/tradoc_148003.pdf.
- (25) Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass die genannte E-Mail-Adresse zu einer aktiven offiziellen Mailbox führt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Leitlinien für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1040 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail-Adresse: TRADE-R766-DUMPING@ec.europa.eu

6. MÖGLICHKEIT, ZU DEN BEITRÄGEN ANDERER PARTEIEN STELLUNG ZU NEHMEN

- (26) Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen. Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 5 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den endgültigen Feststellungen abgegeben werden. Im Falle einer

weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese weitere Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser weiteren Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

7. VERLÄNGERUNG DER IN DIESER VERORDNUNG VORGESEHENEN FRISTEN

- (27) Verlängerungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen sollten nur in Ausnahmefällen beantragt werden und werden nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes gewährt.
- (28) In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt.
- (29) In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach der Verordnung sind Verlängerungen auf drei Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

8. MANGELNDE BEREITSCHAFT ZUR MITARBEIT

- (30) Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie diese nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Antidumpinggrundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.
- (31) Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.
- (32) Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Antidumpinggrundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.
- (33) Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen Zusatzkosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

9. ANHÖRUNGSBEAUFTRAGTE

- (34) Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.
- (35) Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Kommissionsdienststellen tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.
- (36) Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Intervention ersuchen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe für Anträge auf ihre Einbeziehung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.
- (37) Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>.

10. ZEITPLAN FÜR DIE UNTERSUCHUNG

- (38) Nach Artikel 11 Absatz 5 der Antidumpinggrundverordnung ist die Untersuchung binnen neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung abzuschließen.

11. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (39) Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ verarbeitet.
- (40) Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD HANDEL abrufbar: <http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1993 gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingeleitet, um festzustellen, ob die aus Indien versandten Einfuhren von offenmaschigen Geweben aus Glasfasern mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaserscheiben, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens angemeldet oder nicht, die derzeit unter den KN-Codes ex 7019 63 00, ex 7019 64 00, ex 7019 65 00, ex 7019 66 00 und ex 7019 69 90 (TARIC-Codes 7019 63 00 14, 7019 64 00 14, 7019 65 00 14, 7019 66 00 14 und 7019 69 90 14) eingereiht werden und von Urja Products Private Limited (TARIC-Zusatzcode C861) hergestellt werden, den mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1993 eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegen sollten.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Einfuhren wird der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1993 eingeführte Antidumpingzoll außer Kraft gesetzt.

Artikel 3

Die Zollbehörden unternehmen nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 geeignete Schritte, um die in Artikel 1 genannten Einfuhren zollamtlich zu erfassen.

Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/652 DER KOMMISSION
vom 20. April 2022
zur Zulassung von Bitterorangenextrakt als Futtermittelzusatzstoff für bestimmte Tierarten
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. In Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung ist für Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates ⁽²⁾ zugelassen wurden, eine Neubewertung vorgesehen.
- (2) Bitterorangenextrakt wurde gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unbefristet als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten zugelassen. In der Folge wurde dieser Zusatzstoff gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehendes Produkt in das Register der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (3) Der Antragsteller beantragte die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (4) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Neubewertung von Bitterorangenextrakt als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten gestellt.
- (5) Der Antragsteller beantragte, dass Bitterorangenextrakt auch zur Verwendung in Tränkwasser zugelassen wird. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist jedoch die Zulassung von Aromastoffen zur Verwendung in Tränkwasser nicht erlaubt. Daher sollte die Verwendung von Bitterorangenextrakt in Tränkwasser nicht zugelassen werden.
- (6) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 23. Juni 2021 ⁽³⁾ den Schluss, dass Bitterorangenextrakt unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine schädlichen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die Verbrauchersicherheit oder die Umwelt hat. Sie kam ferner zu dem Schluss, dass Bitterorangenextrakt als reizend für Haut und Augen sowie als Haut- und Inhalationsallergen zu betrachten ist. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere in Bezug auf die Verwender des Zusatzstoffs, zu vermeiden.
- (7) Die Behörde gelangte außerdem zu dem Schluss, dass die Wirksamkeit nicht weiter nachgewiesen werden muss, da Bitterorangenextrakt als Aromastoff in Lebensmitteln anerkannt ist und seine Funktion in Futtermitteln im Wesentlichen derjenigen in Lebensmitteln gleicht. Sie hat außerdem den Bericht über die Methoden zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1).

⁽³⁾ The EFSA Journal 2021;19(7):6709.

- (8) Die Bewertung von Bitterorangenextrakt hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieses Stoffs gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (9) Es sollten bestimmte Bedingungen vorgesehen werden, um eine bessere Kontrolle zu ermöglichen. Insbesondere sollte auf dem Etikett des Futtermittelzusatzstoffs der empfohlene Gehalt angegeben werden. Wird ein solcher Gehalt überschritten, sollten auf dem Etikett der Vormischungen bestimmte Angaben gemacht werden.
- (10) Der Umstand, dass die Verwendung von Bitterorangenextrakt als Aromastoff in Tränkwasser nicht zulässig ist, schließt seine Verwendung in Mischfuttermitteln, die über das Tränkwasser verabreicht werden, nicht aus.
- (11) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für den betreffenden Stoff aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.
- (12) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Der im Anhang beschriebene Stoff, der in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

- (1) Der im Anhang genannte Stoff und die diesen Stoff enthaltenden Vormischungen, die vor dem 11. November 2022 gemäß den vor dem 11. Mai 2022 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (2) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die den im Anhang beschriebenen Stoff enthalten und vor dem 11. Mai 2023 gemäß den vor dem 11. Mai 2022 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittel-erzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.
- (3) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die den im Anhang beschriebenen Stoff enthalten und vor dem 11. Mai 2024 gemäß den vor dem 11. Mai 2022 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittel-erzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe									
2b136-ex	-	Bitterorangenextrakt	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</i></p> <p>Bitterorangenextrakt gewonnen aus der Frucht des <i>Citrus x aurantium</i> L.</p> <p>Fest</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs:</i></p> <p>Bitterorangenextrakt, der aus der Frucht des <i>Citrus x aurantium</i> L. gewonnen wird, im Sinne der Definition des Europarats ⁽¹⁾.</p> <p>Flavonoide: 45-55 % davon — Naringin: 20-30 % — Neohesperidin: 10-20 %</p> <p>5-Methoxypsoralen (auch bekannt als Bergapten): ≤ 0,03 %</p> <p>(-)-Synephrin: (≤ 1 %)</p> <p>CoE-Nummer: 136</p>	<p>Masthühner</p> <p>Legehennen</p> <p>Mastruthühner</p> <p>Ferkel</p> <p>Mastschweine</p> <p>Sauen</p> <p>Milchkühe</p> <p>Kälber</p> <p>Mastrinder</p> <p>Schafe/Ziegen</p> <p>Pferde</p> <p>Kaninchen</p> <p>Salmoniden</p> <p>Zierfische</p> <p>Hunde</p> <p>Katzen</p>	-	-	<p>1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben.</p> <p>2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben.</p> <p>3. Der Zusatzstoff darf nicht in Verbindung mit Neohesperidin-Dihydrochalkon (2b959) verwendet werden.</p> <p>4. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: — Masthühner: 102 mg — Legehennen: 151 mg — Mastruthühner: 136 mg — Ferkel: 182 mg — Mastschweine: 217 mg — Sauen: 268 mg — Milchkühe: 259 mg — Kälber (Milchaustauschfuttermittel), Mastrinder, Schafe/Ziegen, Pferde, Salmoniden, Hunde und Zierfische: 400 mg — Katzen: 80 mg — Kaninchen: 161 mg“</p>	11. Mai 2032	

			<p>Analysemethode (?):</p> <p>Zur Quantifizierung von Naringin im Futtermittelzusatzstoff:</p> <p>— Hochleistungsflüssigkeitschromatografie (HPLC) mit spektrofotometrischer (UV-) Detektion</p>				<p>5. Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge die unter Punkt 4 genannten Mengen überschreiten würde.</p> <p>6. Die Mischung von Bitterorangenextrakt, der aus der Frucht von <i>Citrus x aurantium</i> L. gewonnen wird, mit anderen zugelassenen Zusatzstoffen aus <i>Citrus x aurantium</i> L. ist in Futtermitteln nicht zulässig.</p> <p>7. Für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen müssen die Futtermittelunternehmer operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Haut-, Augen- und Atemschutz, zu verwenden.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	---	--

⁽¹⁾ „Natural sources of flavourings“ (Natürliche Aromaquellen) — Bericht Nr. 2 (2007).

⁽²⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: <https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports>

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/653 DER KOMMISSION**vom 20. April 2022****zur Zulassung einer Zubereitung aus dem Extrakt der Blätter der *Melissa officinalis* L. als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. In Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung ist für Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates ⁽²⁾ zugelassen wurden, eine Neubewertung vorgesehen.
- (2) Der Extrakt der Blätter der *Melissa officinalis* L. wurde gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unbefristet als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten zugelassen. In der Folge wurde dieser Zusatzstoff gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehendes Produkt in das Register der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (3) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Neubewertung einer Zubereitung aus dem Extrakt der Blätter der *Melissa officinalis* L. als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten gestellt.
- (4) Der Antragsteller beantragte die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (5) Der Antragsteller beantragte, dass die Zubereitung aus dem Extrakt der Blätter der *Melissa officinalis* L. auch zur Verwendung in Tränkwasser zugelassen wird. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist jedoch die Zulassung von Aromastoffen zur Verwendung in Tränkwasser nicht erlaubt. Daher sollte die Verwendung von der Zubereitung aus dem Extrakt der Blätter der *Melissa officinalis* L. in Tränkwasser nicht zugelassen werden.
- (6) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihren Gutachten vom 28. Januar 2020 ⁽³⁾ bzw. vom 29. September 2021 ⁽⁴⁾ den Schluss, dass die Zubereitung aus dem Extrakt der Blätter der *Melissa officinalis* L. unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt hat. Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass es keinen Anlass zu Bedenken gibt, wenn Anwender Stäuben des Zusatzstoffs ausgesetzt sind. Es wurden jedoch keine Daten zu einer reizenden Wirkung auf Augen oder Haut vorgelegt, sodass keine Schlussfolgerungen zu diesen Aspekten gezogen werden konnten. Aufgrund der Beschaffenheit des Zusatzstoffs ist anzunehmen, dass er sowohl ein Haut- als auch ein Inhalationsallergen sein könnte. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere in Bezug auf die Verwender des Zusatzstoffs, zu vermeiden.
- (7) Die Behörde gelangte außerdem zu dem Schluss, dass die Wirksamkeit nicht weiter nachgewiesen werden muss, da die Zubereitung aus dem Extrakt der Blätter der *Melissa officinalis* L. als Aromastoff in Lebensmitteln anerkannt ist und seine Funktion in Futtermitteln im Wesentlichen derjenigen in Lebensmitteln gleicht. Sie hat außerdem den Bericht über die Methoden zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (AbL. L 270 vom 14.12.1970, S. 1).

⁽³⁾ The EFSA Journal 2020;18(2):6016.

⁽⁴⁾ The EFSA Journal 2021;19(10):6904.

- (8) Die Bewertung der Zubereitung aus dem Extrakt der Blätter der *Melissa officinalis* L. hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (9) Es sollten bestimmte Bedingungen vorgesehen werden, um eine bessere Kontrolle zu ermöglichen. Insbesondere sollte auf dem Etikett des Futtermittelzusatzstoffs der empfohlene Gehalt angegeben werden. Wird ein solcher Gehalt überschritten, sollten auf dem Etikett der Vormischungen bestimmte Angaben gemacht werden.
- (10) Der Umstand, dass die Verwendung der Zubereitung aus dem Extrakt der Blätter der *Melissa officinalis* L. in Tränkwasser nicht zulässig ist, schließt seine Verwendung in Mischfuttermitteln, die über das Tränkwasser verabreicht werden, nicht aus.
- (11) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für die betreffende Zubereitung aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.
- (12) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Die im Anhang beschriebene Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

- (1) Die im Anhang genannte Zubereitung und die diese Zubereitung enthaltenden Vormischungen, die vor dem 11. November 2022 gemäß den vor dem 11. Mai 2022 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (2) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die die im Anhang beschriebene Zubereitung enthalten und vor dem 11. Mai 2023 gemäß den vor dem 11. Mai 2022 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittel-erzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.
- (3) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die den im Anhang beschriebenen Stoff enthalten und vor dem 11. Mai 2024 gemäß den vor dem 11. Mai 2022 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyseverfahren	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b280-ex	Extrakt der Blätter der <i>Melissa officinalis</i> L.	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zubereitung des Extrakts der Blätter der <i>Melissa officinalis</i> L. (mit einem Mindestgehalt von 50 %) mit Maltodextrin und Siliciumdioxid.</p> <p>Fest</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Getrockneter wässriger Ethanolextrakt aus Blättern von <i>Melissa officinalis</i> L. gemäß der Definition des Europarats (1).</p> <p>Phenolverbindungen insgesamt (Hydroxycimtsäurederivate insgesamt):</p> <p>(≥ 10 %)</p> <p>Flavonoide: ≤ 3 mg/kg Rosmarinsäure: 3-6 % Trockenmasse: ≥ 94 %</p> <p>CAS-Nummer: 84082-61-1 Einecs-Nummer: 282-007-0 FEMA-Nummer: 2112 CoE-Nummer: 280</p>	Alle Tierarten		-	-	<ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: 100 mg“ Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge die unter Punkt 3 genannten Mengen überschreiten würde. 	11. Mai 2032

		<p><i>Analysemethode</i> ⁽²⁾</p> <p>Zur Quantifizierung von <i>Rosmarinsäure</i> (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff (<i>Melissa officinalis</i> L. Trockenextrakt):</p> <p>— Umkehrphasen-Hochleistungsflüssigkeitschromatografie gekoppelt mit spektrofotometrischer Detektion (HPLC-UV) (Monografie des Europäischen Arzneibuchs 2524)</p>					<p>5. Die Mischung von Extrakt aus den Blättern der <i>Melissa officinalis</i> L. und anderen zugelassenen Zusatzstoffen aus <i>Melissa officinalis</i> L. ist in Futtermitteln nicht zulässig.</p> <p>6. Für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen müssen die Futtermittelunternehmer operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Haut-, Augen- und Atemschutz, zu verwenden.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--

⁽¹⁾ „Natural sources of flavourings“ (Natürliche Aromaquellen) — Bericht Nr. 2 (2007).

⁽²⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: <https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports>

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/654 DER KOMMISSION
vom 20. April 2022
zur Zulassung von Butylhydroxyanisol als Zusatzstoff in Futtermitteln für Katzen
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Insbesondere Artikel 10 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 7 der genannten Verordnung sieht spezifische Verfahren zur Neubewertung von Zusatzstoffen vor, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG ⁽²⁾ des Rates und der Richtlinie 82/471/EWG ⁽³⁾ des Rates zugelassen wurden.
- (2) Butylhydroxyanisol wurde gemäß der Richtlinie 70/524/EWG für unbegrenzte Zeit als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten zugelassen. In der Folge wurde dieser Zusatzstoff gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehendes Produkt in das Register der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (3) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Neubewertung von Butylhydroxyanisol als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten gestellt. Später wurde der Antrag in Bezug auf Katzen durch den Antragsteller zurückgezogen, da die EFSA am 12. November 2019 ⁽⁴⁾ ein nicht befürwortendes Gutachten zur Sicherheit des Zusatzstoffs bei Katzen angenommen hatte. Die Neubewertung von Butylhydroxyanisol führte zu dessen Zulassung als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten außer Katzen durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1399 der Kommission ⁽⁵⁾.
- (4) Gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist eine Verordnung zu erlassen, um Futtermittelzusatzstoffe vom Markt zu nehmen, für die vor Ablauf der in jenen Bestimmungen festgelegten Frist kein Antrag gemäß Artikel 10 Absätze 2 und 7 der genannten Verordnung gestellt wurde oder für die ein Antrag gestellt, aber später zurückgezogen wurde.
- (5) Da der Antragsteller den Antrag in Bezug auf Katzen zurückgezogen hat, sollte Butylhydroxyanisol (E 320) als Futtermittelzusatzstoff für Katzen vom Markt genommen werden.
- (6) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein neuer Antrag auf Zulassung für Butylhydroxyanisol als Futtermittelzusatzstoff für Katzen mit Einordnung in die Kategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Antioxidationsmittel“ gestellt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8).

⁽⁴⁾ The EFSA Journal 2019;17(12):5913.

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1399 der Kommission vom 5. Oktober 2020 zur Zulassung von Butylhydroxyanisol als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten außer Katzen (ABl. L 324 vom 6.10.2020, S. 29).

- (7) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) kam in ihrem Gutachten vom 23. Juni 2021 ⁽⁶⁾ zu dem Schluss, dass Butylhydroxyanisol unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die Verbrauchersicherheit oder die Umwelt hat. Sie kam ferner zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff als haut- und augenreizend und als potenzielles Hautallergen zu betrachten ist. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere in Bezug auf die Verwender des Zusatzstoffs, zu vermeiden. Die Behörde schlussfolgerte außerdem, dass keine Studien zum Nachweis der Wirksamkeit von Butylhydroxyanisol als Antioxidationsmittel im Futter von Katzen erforderlich sind, da Butylhydroxyanisol als Antioxidationsmittel zur Verwendung in Lebensmitteln in vergleichbaren Verwendungsmengen zugelassen ist. Sie hat außerdem den Bericht über die Methoden zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (8) Die Bewertung von Butylhydroxyanisol hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung von Butylhydroxyanisol gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (9) Da die Voraussetzungen für eine Neuzulassung von Butylhydroxyanisol als Futtermittelzusatzstoff für Katzen erfüllt sind und gleichzeitig der Erlass einer Maßnahme erforderlich ist, um den Zusatzstoff unter den bisherigen Zulassungsbedingungen gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vom Markt zu nehmen, sollte eine solche Rücknahme vom Markt die wirksame Anwendung der neuen Zulassung nicht verhindern. Die Bedingungen der Neuzulassung unterscheiden sich von den bisherigen, insbesondere insofern, als dass sie eine genauere Beschreibung des Zusatzstoffs und die damit verbundenen Analysemethoden, eine neue Kennnummer des Zusatzstoffs und andere Bestimmungen über die Gebrauchsanweisung und die Sicherheit der Anwender im Umgang mit dem betreffenden Zusatzstoff und der betreffenden Vormischung vorsehen.
- (10) Da es keine Sicherheitsbedenken gibt, die die sofortige Rücknahme von Butylhydroxyanisol als Futtermittelzusatzstoff für Katzen unter den bisherigen Zulassungsbedingungen vom Markt erfordern, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, in welcher vorhandene Bestände von Butylhydroxyanisol als Futtermittelzusatzstoff für Katzen sowie Vormischungen, Einzelfutter- und Mischfuttermittel, denen der Zusatzstoff bei der Herstellung zugesetzt wurde, aufgebraucht werden können, um die neuen Anforderungen zu erfüllen, die sich aus der Zulassung ergeben.
- (11) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Der im Anhang genannte Stoff, der der Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Antioxidationsmittel“ angehört, wird unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Rücknahme vom Markt

Butylhydroxyanisol (E 320) wird, sofern es die Zulassungsbedingungen gemäß Artikel 1 nicht erfüllt, als Futtermittelzusatzstoff für Katzen vom Markt genommen.

⁽⁶⁾ The EFSA Journal 2021;19(7):6714.

*Artikel 3***Übergangsmaßnahmen für die Rücknahme vom Markt**

- (1) Butylhydroxyanisol als Futtermittelzusatzstoff für Katzen und die diesen enthaltenden Vormischungen, die vor dem 11. November 2022 gemäß den vor dem 11. Mai 2022 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (2) Für Katzen bestimmte Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel, die Butylhydroxyanisol enthalten, die vor dem 11. Mai 2023 gemäß den vor dem 11. Mai 2022 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

*Artikel 4***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethoden	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Antioxidationsmittel								
1b320	Butylhydroxyanisol	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Butylhydroxyanisol (BHA) (≥ 98,5 %)</p> <p>Wachsartige, feste Form</p> <hr/> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Mischung aus: — 2-tert-Butyl-4-hydroxyanisol — 3-tert-Butyl-4-hydroxyanisol (≥ 85 %)</p> <p>CAS-Nr.: 25013-16-5</p> <p>C₁₁H₁₆O₂</p> <hr/> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i></p> <p>Zur Quantifizierung von BHA im Futtermittelzusatzstoff: — Gas-Chromatografie gekoppelt mit Flammenionisationsdetektion (GC-FID) (FCC7-Methode)</p>	Katzen	-	-	150	<ol style="list-style-type: none"> 1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind die Lagerbedingungen anzugeben. 2. BHA kann in Verbindung mit Butylhydroxytoluol (BHT) bis zu einem Gehalt von 150 mg Mischung/kg Alleinfuttermittel verwendet werden. 3. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und von Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung des Stoffs zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Haut-, Augen- und Atemschutz, zu verwenden. 	11. Mai 2032

		Zur Quantifizierung von BHA in Vormischungen und Futtermitteln: — Umkehrphasen-Hochleistungsflüssig- keitschromatografie gekoppelt mit UV-/ Diodenarray-Detektion (RP-HPLC-UV/ DAD, 285 nm)						
--	--	--	--	--	--	--	--	--

(¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: <https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports>

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2022/655 DES RATES

vom 11. April 2022

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Partnerschaftsrat zur Annahme der Geschäftsordnungen des Partnerschaftsrates, des Partnerschaftsausschusses und der durch den Partnerschaftsrat eingesetzten Unterausschüsse und sonstigen Gremien sowie zur Erstellung der Liste der Unterausschüsse für die Anwendung des Abkommens zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 und Artikel 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits ⁽¹⁾ (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 24. November 2017 in Brüssel unterzeichnet und wird seit dem 1. Juni 2018 vorläufig angewandt.
- (2) Nach den Artikeln 362 und 363 des Abkommens werden ein Partnerschaftsrat und ein Partnerschaftsausschuss eingesetzt, um die Funktionsweise des Abkommens zu unterstützen.
- (3) Nach Artikel 362 Absatz 4 des Abkommens gibt sich der Partnerschaftsrat eine Geschäftsordnung. Nach Artikel 363 Absatz 4 des Abkommens legt er in seiner Geschäftsordnung Aufgaben und Arbeitsweise des Partnerschaftsausschusses fest.
- (4) Die Annahme der Geschäftsordnung des Partnerschaftsrates und der Geschäftsordnung des Partnerschaftsausschusses ist erforderlich, um die wirksame Funktionsweise des Abkommens zu gewährleisten.
- (5) Gemäß dem Beschluss (EU) 2018/104 des Rates ⁽²⁾ kann der Partnerschaftsrat während des Zeitraums der vorläufigen Anwendung des Abkommens nur in den Bereichen, in denen das Abkommen gemäß dem genannten Beschluss vorläufig angewandt wird, Beschlüsse fassen.
- (6) Nach Artikel 364 Absatz 2 des Abkommens kann der Partnerschaftsrat beschließen, Unterausschüsse und sonstige Gremien für bestimmte Bereiche einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Darüber hinaus legt der Partnerschaftsrat die Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser Unterausschüsse und sonstigen Gremien in seiner Geschäftsordnung fest.
- (7) Der Partnerschaftsrat muss die Geschäftsordnungen des Partnerschaftsrates, des Partnerschaftsausschusses sowie der Unterausschüsse und sonstigen Gremien annehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 4.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2018/104 des Rates vom 20. November 2017 über die Unterzeichnung, im Namen der Union, und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 1).

- (8) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Partnerschaftsrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss zur Annahme der Geschäftsordnung des Partnerschaftsrates sowie der Geschäftsordnungen des Partnerschaftsausschusses und der durch den Partnerschaftsrat eingesetzten Unterausschüsse und sonstigen Gremien sowie über die Erstellung der Liste der Unterausschüsse für die Union bindend ist.
- (9) Daher sollte der von der Union im Partnerschaftsrat zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Partnerschaftsrates beruhen.
- (10) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit seinem Urteil vom 2. September 2021 in der Rechtssache C-180/20 ⁽³⁾ den Beschluss (EU) 2020/245 des Rates ⁽⁴⁾ und den Beschluss (EU) 2020/246 des Rates ⁽⁵⁾ für nichtig erklärt und angeordnet, dass die Wirkungen jener Beschlüsse aufrechterhalten werden, bis der Rat einen neuen Beschluss gefasst hat. Daher sollte der Rat einen neuen Beschluss über den Standpunkt der Union im Partnerschaftsrat gefasst, der mit diesem Urteil vereinbar ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Partnerschaftsrat zur Annahme der Geschäftsordnungen des Partnerschaftsrates, des Partnerschaftsausschusses und der durch den Partnerschaftsrat eingesetzter Unterausschüsse und sonstigen Gremien sowie zur Erstellung der Liste der Unterausschüsse für die Anwendung des Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem in diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Partnerschaftsrates.
- (2) Geringfügige technische Änderungen an dem Beschlussentwurf können durch die Vertreter der Union im Partnerschaftsrat ohne einen weiteren Beschluss des Rates akzeptiert werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 11. April 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORRELL FONTELLES

⁽³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 2. September 2021 in der Rechtssache C-180/20, *Kommission gegen Rat*, ECLI:EU:C:2021:658.

⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2020/245 des Rates vom 17. Februar 2020 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Partnerschaftsrat zur Annahme der Geschäftsordnungen des Partnerschaftsrates, des Partnerschaftsausschusses und der durch den Partnerschaftsrat eingesetzten Unterausschüsse und sonstigen Gremien sowie zur Erstellung der Liste der Unterausschüsse für die Anwendung des Abkommens mit Ausnahme seines Titels II zu vertreten ist (ABl. L 52 vom 25.2.2020, S. 3).

⁽⁵⁾ Beschluss (EU) 2020/246 des Rates vom 17. Februar 2020 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Partnerschaftsrat zur Annahme der Geschäftsordnungen des Partnerschaftsrates, des Partnerschaftsausschusses und der durch den Partnerschaftsrat eingesetzten Unterausschüsse und sonstigen Gremien sowie zur Erstellung der Liste der Unterausschüsse für die Anwendung des Titels II des Abkommens zu vertreten ist (ABl. L 52 vom 25.2.2020, S. 5).

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../... DES PARTNERSCHAFTSRATES EU – REPUBLIK ARMENIEN**vom ...****zur Annahme seiner Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen des Partnerschaftsausschusses und der durch den Partnerschaftsrat eingesetzten Unterausschüsse und sonstigen Gremien sowie über die Erstellung der Liste der Unterausschüsse**

DER PARTNERSCHAFTSRAT EU – REPUBLIK ARMENIEN —

gestützt auf das am 24. November 2017 in Brüssel unterzeichnete Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits ⁽¹⁾ (im Folgenden „Abkommen“),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 385 des Abkommens werden Teile davon vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 362 Absatz 4 des Abkommens gibt sich der Gemeinsame Rat eine Geschäftsordnung.
- (3) Nach Artikel 363 Absatz 4 des Abkommens legt der Partnerschaftsrat in seiner Geschäftsordnung Aufgaben und Arbeitsweise des Partnerschaftsausschusses fest.
- (4) Nach Artikel 364 Absatz 2 des Abkommens kann der Partnerschaftsrat beschließen, Unterausschüsse und sonstige Gremien für bestimmte Bereiche einzusetzen, die für die Umsetzung des Abkommens erforderlich sind, und legt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise fest —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Anhängen I, II und III festgelegten Geschäftsordnungen des Partnerschaftsrates, des Partnerschaftsausschusses und der durch den Partnerschaftsrat eingesetzten Unterausschüsse und sonstigen Gremien werden angenommen.

Artikel 2

Die im Anhang IV aufgeführten Unterausschüsse werden eingesetzt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Partnerschaftsrates**Der Vorsitzende*

⁽¹⁾ ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 4.

ANHANG I

GESCHÄFTSORDNUNG DES PARTNERSCHAFTSRATES*Artikel 1***Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der nach Artikel 362 Absatz 1 des Abkommens eingesetzte Partnerschaftsrat nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 362 des Abkommens wahr.
- (2) Gemäß Artikel 362 Absatz 2 des Abkommens besteht der Partnerschaftsrat aus Vertretern der Vertragsparteien auf Ministerebene und tritt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, sowie immer dann, wenn die Umstände es erfordern, zusammen. Die Zusammensetzung des Partnerschaftsrates richtet sich nach den besonderen Fragen, die im Rahmen der jeweiligen Tagung behandelt werden.
- (3) Gemäß Artikel 362 Absatz 6 des Abkommens und zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens ist der Partnerschaftsrat befugt, in den im Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse im Geltungsbereich des Abkommens zu fassen. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese sollten geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung treffen. Der Partnerschaftsrat kann auch Empfehlungen aussprechen. Er verabschiedet seine Beschlüsse und Empfehlungen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, wobei dem Abschluss ihrer jeweiligen internen Verfahren gebührend Rechnung getragen wird.
- (4) Für die Zwecke dieser Geschäftsordnung ist der Ausdruck „Vertragsparteien“ im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 382 des Abkommens zu verstehen.

*Artikel 2***Vorsitz**

Der Vorsitz im Partnerschaftsrat wird von den Vertragsparteien abwechselnd geführt. Die erste Vorsitzperiode beginnt mit dem Datum der ersten Tagung des Partnerschaftsrates und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Die Vertragspartei Europäische Union führt den Vorsitz bei der ersten Tagung des Partnerschaftsrates.

*Artikel 3***Tagungen**

- (1) Der Partnerschaftsrat tritt mindestens einmal jährlich und immer dann, wenn die Umstände es erfordern, im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien zusammen. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, finden die Tagungen des Partnerschaftsrates am üblichen Tagungsort des Rates der Europäischen Union statt.
- (2) Alle Tagungen des Partnerschaftsrates finden zu einem von den Vertragsparteien vereinbarten Termin statt.
- (3) Die Tagungen des Partnerschaftsrates werden von den Sekretären des Partnerschaftsrates gemeinsam im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Partnerschaftsrates spätestens 30 Kalendertage vor dem Tagungstermin einberufen.

*Artikel 4***Vertretung**

- (1) Die Vertreter der Vertragsparteien im Partnerschaftsrat können an den Tagungen persönlich teilnehmen oder einen anderen Beamten beauftragen, der alle Rechte in ihrem Namen wahrnimmt.
- (2) Der Name des bevollmächtigten Beamten ist dem Vorsitz des Partnerschaftsrates vor der Tagung schriftlich mitzuteilen.

*Artikel 5***Delegationen**

(1) Die Vertreter der Vertragsparteien im Partnerschaftsrat können sich von Beamten begleiten lassen. Die Vertragsparteien teilen dem Vorsitz des Partnerschaftsrates über das Sekretariat vor jeder Tagung die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer jeweiligen Delegation mit.

(2) Der Partnerschaftsrat kann im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien Vertreter anderer Einrichtungen der Vertragsparteien oder unabhängige Experten für einen bestimmten Fachbereich zu seinen Tagungen einladen, um als Beobachter teilzunehmen oder ihn über bestimmte Themen zu informieren. Die Vertragsparteien einigen sich auf die Bedingungen, unter denen diese Beobachter an den Sitzungen teilnehmen können.

*Artikel 6***Sekretariat**

Ein Beamter des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und ein Beamter des Außenministeriums der Republik Armenien nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Partnerschaftsrates wahr.

*Artikel 7***Schriftverkehr**

(1) Der gesamte für den Partnerschaftsrat bestimmte Schriftverkehr ist an den Sekretär der Europäischen Union oder der Republik Armenien zu richten, der daraufhin den jeweils anderen Sekretär unterrichtet.

(2) Die Sekretäre des Partnerschaftsrates sorgen für die Übermittlung des Schriftverkehrs an den Vorsitz des Partnerschaftsrates und die Delegationsleitung der anderen Vertragspartei und gegebenenfalls für die Weiterleitung an die Vertreter der Vertragsparteien im Partnerschaftsrat.

(3) Die Sekretäre übermitteln die Mitteilungen des Vorsitzes in dessen Namen den jeweiligen Empfängern. Diese Mitteilungen werden gegebenenfalls an die Vertreter der Vertragsparteien im Partnerschaftsrat weitergeleitet.

*Artikel 8***Geheimhaltung**

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, sind die Tagungen des Partnerschaftsrates nicht öffentlich. Legt eine Vertragspartei dem Partnerschaftsrat Informationen vor, die als vertraulich gekennzeichnet sind, so behandelt die andere Vertragspartei diese Informationen ebenfalls als vertraulich.

*Artikel 9***Tagesordnung**

(1) Der Vorsitz des Partnerschaftsrates stellt für jede Tagung des Partnerschaftsrates eine vorläufige Tagesordnung auf. Die Sekretäre des Partnerschaftsrates übermitteln sie den in Artikel 7 genannten Empfängern spätestens 20 Kalendertage vor der Tagung.

(2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, die dem Vorsitz spätestens 21 Kalendertage vor der Tagung zur Aufnahme in die Tagesordnung vorgeschlagen wurden. In die vorläufige Tagesordnung werden nur die Punkte aufgenommen, für die den Sekretären die entsprechenden Unterlagen vor dem Tag der Versendung der Tagesordnung übermittelt wurden.

- (3) Die Tagesordnung wird vom Partnerschaftsrat zu Beginn jeder Tagung angenommen. Sie kann durch Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ergänzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (4) Der Vorsitz kann die in Absatz 1 genannten Fristen im Einvernehmen mit den Vertretern der Vertragsparteien verkürzen, um den Erfordernissen besonderer Umstände gerecht zu werden.

Artikel 10

Protokolle

- (1) Nach jeder Tagung fertigen die Sekretäre des Partnerschaftsrates gemeinsam einen Protokollentwurf an.
- (2) In dem Protokoll wird in der Regel zu jedem Tagesordnungspunkt Folgendes vermerkt:
- a) die dem Partnerschaftsrat vorgelegten Unterlagen,
 - b) die Stellungnahmen, die von Vertretern der Vertragsparteien im Partnerschaftsrat zu Protokoll gegeben wurden, und
 - c) die von den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen, z. B. angenommene Beschlüsse, verabschiedete Stellungnahmen und etwaige Schlussfolgerungen.
- (3) Der Protokollentwurf wird dem Partnerschaftsrat zur Annahme vorgelegt. Der Partnerschaftsrat billigt den Protokollentwurf auf seiner nächsten Tagung. Wahlweise kann der Protokollentwurf auch im schriftlichen Verfahren gebilligt werden.

Artikel 11

Beschlüsse und Empfehlungen

- (1) Wie in Artikel 362 Absatz 6 des Abkommens vorgesehen, verabschiedet der Partnerschaftsrat seine Beschlüsse und Empfehlungen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien und nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren.
- (2) Der Partnerschaftsrat kann auch im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen, sofern die Vertreter der Vertragsparteien dies vereinbaren. Zu diesem Zweck muss der Entwurf des Beschlusses oder der Entwurf der Empfehlung gemäß Artikel 7 in einer schriftlichen Mitteilung des Vorsitzes des Partnerschaftsrates innerhalb einer Frist von höchstens 21 Tagen an die Vertreter der Vertragsparteien weitergeleitet werden. Die Vertreter der Vertragsparteien im Partnerschaftsrat haben ihre eventuellen Vorbehalte oder Änderungswünsche innerhalb dieser Frist zu äußern. Der Vorsitz kann die Frist im Einvernehmen mit den Vertragsparteien verkürzen, um den Erfordernissen des Einzelfalls gerecht zu werden.
- (3) Der Partnerschaftsrat kann nach Artikel 362 Absatz 6 des Abkommens Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen, deren Titel gefolgt wird von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. Die Beschlüsse und Empfehlungen werden vom Vorsitz unterzeichnet und von den Sekretären des Partnerschaftsrates beglaubigt. Die Beschlüsse und Empfehlungen werden gemäß Artikel 7 dieser Geschäftsordnung weitergeleitet. Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Partnerschaftsrates in ihrem jeweiligen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (4) Jeder Beschluss des Partnerschaftsrates tritt am Tag seines Erlasses in Kraft, sofern in dem Beschluss bzw. der Empfehlung nichts anderes vorgesehen ist.

Artikel 12

Sprachen

- (1) Die Amtssprachen des Partnerschaftsrates sind die Amtssprachen der Vertragsparteien.

(2) Die Arbeitssprache des Partnerschaftsrates ist Englisch. Sofern nichts anderes beschlossen wird, berät der Partnerschaftsrat anhand von Unterlagen, die in dieser Sprache abgefasst sind.

Artikel 13

Aufwendungen

- (1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihr aus ihrer Teilnahme an den Tagungen des Partnerschaftsrates entstehen.
- (2) Die Kosten für Dolmetschleistungen bei Tagungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Unterlagen werden von der Europäischen Union getragen.
- (3) Die sonstigen Kosten für die materielle Organisation der Tagungen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

Artikel 14

Partnerschaftsausschuss und Unterausschüsse

- (1) Gemäß Artikel 363 des Abkommens unterstützt der Partnerschaftsausschuss den Partnerschaftsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Funktionen. Der Partnerschaftsausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen, bei denen es sich um hohe Beamte handelt.
- (2) In den Fällen, in denen das Abkommen eine Konsultationspflicht oder die Möglichkeit einer Konsultation vorsieht oder die Vertragsparteien im Einvernehmen eine gegenseitige Konsultation beschließen, kann die Konsultation im Rahmen des Partnerschaftsausschusses erfolgen, soweit im Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Die Konsultation kann im Partnerschaftsrat fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dem zustimmen.
- (3) Nach Artikel 364 Absatz 2 des Abkommens kann der Partnerschaftsrat beschließen, Unterausschüsse und sonstige Gremien für bestimmte Bereiche einzusetzen, die für die Umsetzung des Abkommens erforderlich sind, und legt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise fest.
- (4) Bei Zustimmung der Vertragsparteien kann der Partnerschaftsrat Änderungen an der in Anhang IV aufgeführten Liste der Unterausschüsse und sonstigen Gremien vornehmen.

Artikel 15

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann gemäß Artikel 11 geändert werden.

ANHANG II

GESCHÄFTSORDNUNG DES PARTNERSCHAFTSAUSSCHUSSES*Artikel 1***Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der nach Artikel 363 Absatz 1 des Abkommens eingesetzte Partnerschaftsausschuss unterstützt den Partnerschaftsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Funktionen und führt die in dem Abkommen vorgesehenen Aufgaben und die Aufgaben, die ihm vom Partnerschaftsrat übertragen werden, aus.
- (2) Der Partnerschaftsausschuss bereitet die Tagungen und Beratungen des Partnerschaftsrates vor, führt gegebenenfalls die Beschlüsse des Partnerschaftsrates durch und gewährleistet generell das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens. Der Partnerschaftsausschuss prüft alle ihm vom Partnerschaftsrat vorgelegten Angelegenheiten sowie alle sonstigen Angelegenheiten, die sich bei der laufenden Umsetzung des Abkommens ergeben.
- (3) Der Partnerschaftsausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen, bei denen es sich um hohe Beamte handelt.
- (4) Gemäß Artikel 363 Absatz 6 des Abkommens ist der Partnerschaftsausschuss befugt, bindende Beschlüsse in Bereichen zu fassen, in denen der Partnerschaftsrat ihm Befugnisse übertragen hat, sowie in den im Abkommen vorgesehenen Fällen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Der Partnerschaftsausschuss verabschiedet seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien vorbehaltlich des Abschlusses der jeweiligen internen Verfahren.
- (5) Für die Zwecke dieser Geschäftsordnung ist der Ausdruck „Vertragsparteien“ im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 382 des Abkommens zu verstehen.

*Artikel 2***Zusammensetzung**

- (1) Zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit Titel VI (Handel und handelsbezogene Fragen) des Abkommens berät und handelt der Partnerschaftsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“.
- (2) Wenn der Partnerschaftsausschuss gemäß Artikel 363 Absatz 7 des Abkommens in einer besonderen Zusammensetzung zusammentritt, um sich mit Angelegenheiten im Zusammenhang mit Titel VI (Handel und handelsbezogene Fragen) des Abkommens zu befassen, sollte er sich aus hohen Beamten der Europäischen Kommission und der Republik Armenien mit Zuständigkeit für Handel und handelsbezogene Fragen zusammensetzen. Tritt der Partnerschaftsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zusammen, so übernimmt ein für Handel und handelsbezogene Fragen zuständiger Vertreter der Europäischen Kommission oder der Republik Armenien den Vorsitz. An den Sitzungen nimmt ein Vertreter des Europäischen Auswärtigen Dienstes teil.

*Artikel 3***Delegationen**

- (1) Die Vertreter im Partnerschaftsausschuss können sich von Beamten begleiten lassen. Vor jeder Sitzung ist dem Vorsitz des Partnerschaftsausschusses über das Sekretariat des Partnerschaftsausschusses die voraussichtliche Zusammensetzung der einzelnen Delegationen mitzuteilen.
- (2) Der Partnerschaftsausschuss kann im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien Vertreter anderer Einrichtungen der Vertragsparteien oder unabhängige Experten für einen Fachbereich zu seinen Sitzungen einladen, um als Beobachter teilzunehmen oder ihn über bestimmte Themen zu informieren. Die Vertragsparteien einigen sich auf die Bedingungen, unter denen diese Beobachter an den Sitzungen teilnehmen können.
- (3) Vor jeder Sitzung teilt das Sekretariat des Partnerschaftsausschusses den Vertragsparteien die voraussichtliche Zusammensetzung der teilnehmenden Delegationen mit.

Artikel 4

Vorsitz

- (1) Der Vorsitz im Partnerschaftsausschuss wird abwechselnd von einem Vertreter der Vertragspartei Europäische Union und einem Vertreter der Republik Armenien geführt.
- (2) Die Vertragspartei, die den Vorsitz im Partnerschaftsrat führt, führt auch den Vorsitz im Partnerschaftsausschuss.

Artikel 5

Sitzungen

- (1) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, tritt der Partnerschaftsausschuss in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Sitzungen des Partnerschaftsausschusses können auf Antrag einer Vertragspartei mit Zustimmung aller Vertragsparteien abgehalten werden.
- (2) Alle Sitzungen des Partnerschaftsausschusses werden vom Vorsitz anberaumt und finden an einem von den Vertragsparteien vereinbarten Ort und Tag statt. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, übermittelt das Sekretariat des Partnerschaftsausschusses die Mitteilung zur Einberufung der Sitzung spätestens drei Monate vor Sitzungsbeginn.
- (3) Der Partnerschaftsausschuss tritt mindestens einmal jährlich sowie immer dann, wenn die Umstände es erfordern, in der Zusammensetzung „Handel“ zusammen.
- (4) Nach Möglichkeit wird die ordentliche Sitzung des Partnerschaftsausschusses rechtzeitig vor der ordentlichen Tagung des Partnerschaftsrates einberufen.
- (5) In Ausnahmefällen können die Sitzungen des Partnerschaftsausschusses unter Einsatz von technischen Mitteln – etwa als Videokonferenzen – abgehalten werden, sofern die Delegationsleiter dem zustimmen.

Artikel 6

Sekretariat

- (1) Ein Beamter des Europäischen Auswärtigen Dienstes und ein Beamter des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und Handel Armeniens nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Partnerschaftsausschusses in seiner allgemeinen Zusammensetzung wahr. Sie führen die Sekretariatsaufgaben gemeinsam und im Geiste des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit aus, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.
- (2) Ein Beamter der Europäischen Kommission und ein Beamter der Republik Armenien, die beide für Handel und Handelsfragen zuständig sind, nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Partnerschaftsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ wahr.

Artikel 7

Schriftverkehr

- (1) Der für den Partnerschaftsausschuss bestimmte Schriftverkehr ist an den Sekretär einer der Vertragsparteien zu richten, der daraufhin den jeweils anderen Sekretär unterrichtet.
- (2) Das Sekretariat des Partnerschaftsausschusses sorgt dafür, dass der für den Partnerschaftsausschuss bestimmte Schriftverkehr an den Vorsitz des Partnerschaftsausschusses weitergeleitet und gegebenenfalls den Vertretern im Partnerschaftsausschuss als Unterlagen nach Artikel 8 übermittelt wird.
- (3) Das Sekretariat sendet alle Schreiben des Vorsitzes in dessen Namen an die Vertragsparteien. Dieser Schriftverkehr wird gegebenenfalls nach Artikel 8 an die Vertreter im Partnerschaftsausschuss weitergeleitet.

Artikel 8

Unterlagen

- (1) Unterlagen werden über die Sekretäre des Partnerschaftsausschusses weitergeleitet.
- (2) Die Vertragsparteien übermitteln ihre Unterlagen jeweils ihrem Sekretär, der diese an den Sekretär der jeweils anderen Vertragspartei weiterleitet.
- (3) Der Sekretär der Europäischen Union leitet die Unterlagen an die zuständigen Vertreter der Vertragspartei Europäische Union weiter und übermittelt dem Sekretär der Republik Armenien ausnahmslos eine Kopie.
- (4) Der Sekretär der Republik Armenien leitet die Unterlagen an die zuständigen Vertreter der Republik Armenien weiter und übermittelt dem Sekretär der Europäischen Union ausnahmslos eine Kopie.

Artikel 9

Geheimhaltung

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, sind die Sitzungen des Partnerschaftsausschusses nicht öffentlich. Legt eine Vertragspartei dem Partnerschaftsausschuss Informationen vor, die als vertraulich gekennzeichnet sind, so behandelt die andere Vertragspartei diese Informationen ebenfalls als vertraulich.

Artikel 10

Tagesordnung

- (1) Das Sekretariat des Partnerschaftsausschusses erstellt auf der Grundlage von Vorschlägen der Vertragsparteien für jede Sitzung des Partnerschaftsausschusses einen Tagesordnungsentwurf sowie einen Entwurf operativer Schlussfolgerungen nach Artikel 11. Der Tagesordnungsentwurf enthält die Punkte, die dem Sekretariat des Partnerschaftsausschusses von den einzelnen Vertragsparteien zur Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen sind.
- (2) Der Tagesordnungsentwurf wird gemäß Artikel 7 mit den einschlägigen Unterlagen und spätestens einen Monat vor der Sitzung verteilt.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Partnerschaftsausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Sie kann durch Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ergänzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (4) Der Vorsitz des Partnerschaftsausschusses kann mit Zustimmung der anderen Vertragspartei auf Ad-hoc-Basis Vertreter anderer Einrichtungen der Vertragsparteien oder unabhängige Experten für einen bestimmten Themenbereich zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen, damit sie den Ausschuss über besondere Themen informieren. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass diese Beobachter oder Experten etwaige Vertraulichkeitsverpflichtungen einhalten.
- (5) Der Vorsitz des Partnerschaftsausschusses kann die in Absatz 2 genannten Fristen im Einvernehmen mit den Vertragsparteien verkürzen, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

Artikel 11

Protokoll und operative Schlussfolgerungen

- (1) Nach jeder Sitzung des Partnerschaftsausschusses fertigen die Sekretäre des Partnerschaftsausschusses innerhalb eines Monats gemeinsam einen Protokollentwurf an.
- (2) Das Protokoll enthält in der Regel die Tagesordnung, die Liste der Teilnehmer einschließlich etwaiger Beobachter oder Experten und die operativen Schlussfolgerungen der Sitzung nach Absatz 4; ferner wird zu jedem Tagesordnungspunkt Folgendes vermerkt:
 - a) die dem Partnerschaftsausschuss vorgelegten Unterlagen,
 - b) die Stellungnahmen, die vom Partnerschaftsausschuss zu Protokoll gegeben wurden.

(3) Der Protokollentwurf wird dem Partnerschaftsausschuss auf seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Wahlweise kann der Protokollentwurf auch im schriftlichen Verfahren gebilligt werden. Der Protokollentwurf des Partnerschaftsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ wird innerhalb von drei Monaten nach der betreffenden Sitzung gebilligt. Jedem der in Artikel 7 genannten Empfänger wird eine Kopie übermittelt.

(4) Der Sekretär der vorsitzführenden Vertragspartei erstellt einen Entwurf der operativen Schlussfolgerungen der betreffenden Sitzung des Partnerschaftsausschusses. Der Entwurf der operativen Schlussfolgerungen wird zusammen mit der Tagesordnung in der Regel spätestens sieben Kalendertage vor Beginn der darauffolgenden Sitzung an die Delegationen weitergeleitet. Der Entwurf der operativen Schlussfolgerungen wird im Laufe der Sitzung angepasst, und die operativen Schlussfolgerungen werden mit den vorgeschlagenen Folgemaßnahmen der Vertragsparteien, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, am Ende der Sitzung vom Partnerschaftsausschuss angenommen. Die operativen Schlussfolgerungen werden nach ihrer Annahme dem Protokoll als Anhang beigefügt; ihre Umsetzung wird in einer späteren Sitzung des Partnerschaftsausschusses überprüft. Zu diesem Zweck nimmt der Partnerschaftsausschuss ein Schema mit Fristen für die einzelnen Aktionspunkte an, anhand dessen die Umsetzung nachverfolgt werden kann.

Artikel 12

Beschlüsse und Empfehlungen

(1) Der Partnerschaftsausschuss fasst Beschlüsse in den Fällen, in denen ihm das Abkommen diese Befugnis verleiht oder in denen ihm diese Befugnis vom Partnerschaftsrat übertragen wurde. Beschlüsse und Empfehlungen werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien gefasst bzw. ausgesprochen. Jeder Beschluss und jede Empfehlung wird vom Vorsitz des Partnerschaftsausschusses unterzeichnet und von den Sekretären des Partnerschaftsausschusses beglaubigt.

(2) Der Partnerschaftsausschuss kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren. Jeder Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft, sofern darin nichts anderes vorgesehen ist. Das schriftliche Verfahren hat die Form eines Notenwechsels zwischen den Sekretären, die im Einvernehmen mit den Vertragsparteien handeln. Zu diesem Zweck wird der Wortlaut des Vorschlags gemäß Artikel 7 weitergeleitet, wobei etwaige Vorbehalte oder Änderungswünsche innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen mitzuteilen sind. Der Vorsitz kann die in diesem Absatz genannten Fristen im Einvernehmen mit den Vertragsparteien verkürzen, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen. Sobald Einigkeit über den Wortlaut erzielt worden ist, wird der Beschluss bzw. die Empfehlung vom Vorsitz unterzeichnet und von den Sekretären beglaubigt.

(3) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden an die Vertragsparteien weitergeleitet.

(4) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Partnerschaftsausschusses in ihrem jeweiligen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 13

Berichte

Der Partnerschaftsausschuss erstattet dem Partnerschaftsrat auf jeder ordentlichen Tagung des Partnerschaftsrates Bericht über seine eigenen Tätigkeiten und über die Tätigkeiten seiner Unterausschüsse und sonstigen Gremien.

Artikel 14

Sprachen

(1) Die Amtssprachen des Partnerschaftsausschusses sind die Amtssprachen der Vertragsparteien.

(2) Die Arbeitssprache des Partnerschaftsausschusses ist Englisch. Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden die Beratungen des Partnerschaftsausschusses in englischer Sprache geführt und die Unterlagen in dieser Sprache abgefasst. Jede Vertragspartei kann auf eigene Kosten Dolmetschleistungen und Übersetzungen in ihre Amtssprachen vorsehen.

*Artikel 15***Aufwendungen**

- (1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihr aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Partnerschaftsausschusses entstehen.
- (2) Die Kosten für die Ausrichtung der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.
- (3) Müssen Unterlagen in die Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt werden, so trägt die Europäische Union die Kosten.

*Artikel 16***Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Partnerschaftsrates gemäß Anhang I Artikel 11 geändert werden.

ANHANG III

**GESCHÄFTSORDNUNG DER VOM PARTNERSCHAFTSRAT EINGESETZTEN
UNTERAUSSCHÜSSE UND SONSTIGEN GREMIEN***Artikel 1*

- (1) Nach Artikel 364 Absatz 2 des Abkommens kann der Partnerschaftsrat beschließen, Unterausschüsse und sonstige Gremien für bestimmte Bereiche einzusetzen, die für die Umsetzung des Abkommens erforderlich sind, und legt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise fest.
- (2) Die Unterausschüsse können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen u. a.:
- a) einen Meinungsaustausch über alle Fragen von gemeinsamem Interesse durchführen, unter anderem auch über künftige Maßnahmen und die für ihre Umsetzung und Anwendung erforderlichen Mittel;
 - b) regelmäßige Konsultationen abhalten und die Umsetzung des Abkommens überwachen;
 - c) praktische Vorkehrungen und Maßnahmen in Bezug auf Fragen im Sinne des Abkommens treffen;
 - d) Empfehlungen aussprechen;
 - e) gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Partnerschaftsrates angenommene Beschlüsse des Partnerschaftsrates in dessen Namen umsetzen, sofern sie von diesem dazu ermächtigt wurden.

*Artikel 2***Sitzungen**

Die Sitzungen der Unterausschüsse und sonstigen Gremien können flexibel je nach Bedarf in Brüssel oder in der Republik Armenien oder z. B. in Form von Videokonferenzen abgehalten werden. Die Unterausschüsse und sonstigen Gremien dienen als Plattform zur Überwachung der Fortschritte, zur Erörterung bestimmter Fragen und Herausforderungen, die sich bei diesem Prozess stellen, und zur Formulierung von Empfehlungen und operativen Schlussfolgerungen.

*Artikel 3***Sekretariat**

Das Sekretariat des Partnerschaftsausschusses erhält von allen relevanten Schreiben, Unterlagen und Mitteilungen, die Unterausschüsse oder sonstige Gremien betreffen, eine Kopie.

Artikel 4

Sofern nichts anderes im Abkommen vorgesehen ist oder im Rahmen des Partnerschaftsrates vereinbart wird, gilt die in Anhang II festgelegte Geschäftsordnung des Partnerschaftsausschusses mit Ausnahme der Bestimmungen über die Zusammensetzung sinngemäß für alle Unterausschüsse und sonstigen Gremien.

ANHANG IV

LISTE DER UNTERAUSSCHÜSSE

1. Unterausschuss „Energie, Verkehr, Umwelt, Klimapolitik und Katastrophenschutz“
 2. Unterausschuss „Beschäftigung und Soziales, öffentliche Gesundheit, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, Kultur, Informationsgesellschaft, Audiovisuelles, Wissenschaft und Technologie („direkte Kontakte zwischen den Menschen““
 3. Unterausschuss „Recht, Freiheit und Sicherheit“
 4. Unterausschuss „Wirtschaftliche Zusammenarbeit und andere damit verbundene Sektoren“
-

BESCHLUSS (EU) 2022/656 DES RATES**vom 11. April 2022**

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert und für Ursprungsregeln zu der Annahme von Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren im Rahmen des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie zu der Annahme von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren gemäß dem Übereinkommen über Ursprungsregeln zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss des Rates 94/800/EG ⁽¹⁾ genehmigte die Union das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Zollwert-Übereinkommen) und das Übereinkommen über Ursprungsregeln.
- (2) Mit Artikel 18 Absatz 2 des Zollwert-Übereinkommens wird ein Technischer Ausschuss für den Zollwert (Technical Committee on Customs Valuation, TCCV) unter der Schirmherrschaft des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens eingesetzt, um gemäß Anhang II Nummer 1 des Zollwert-Übereinkommens auf technischer Ebene die einheitliche Auslegung und Anwendung des Zollwert-Übereinkommens zu gewährleisten.
- (3) Gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstabe a des Zollwert-Übereinkommens hat der TCCV die Aufgabe, bestimmte technische Probleme zu untersuchen, die bei der täglichen Anwendung der Bewertungssysteme der Mitglieder auftreten, und Gutachten zu geeigneten Lösungen aufgrund der vorgelegten Tatsachen zu erstellen.
- (4) Gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstabe b des Zollwert-Übereinkommens hat der TCCV die Aufgabe, auf Antrag die die Bewertung betreffenden Rechtsvorschriften, Verfahren und Praktiken zu untersuchen, soweit sie sich auf das Zollwert-Übereinkommens beziehen, und Berichte über die Ergebnisse solcher Untersuchungen zu erstellen.
- (5) Gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstabe d des Zollwert-Übereinkommens hat der TCCV die Aufgabe, in allen Fragen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren zu unterrichten und zu beraten, soweit das von einem Mitglied oder dem mit Artikel 18 Absatz 1 des Zollwert-Übereinkommens eingesetzten Ausschuss für den Zollwert verlangt wird. Solche Unterrichtungen oder Beratungen können in Form von Gutachten, Kommentaren oder Erläuterungen erfolgen.
- (6) Mit Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens über Ursprungsregeln wird unter der Schirmherrschaft des Rates für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens ein Technischer Ausschuss für Ursprungsregeln (Technical Committee on Rules of Origin, TCRO) eingesetzt, der die in Anhang I des Übereinkommens über Ursprungsregeln vorgesehenen technischen Arbeiten durchführt.
- (7) Gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe a des Übereinkommens über Ursprungsregeln hat der TCRO die Aufgabe, bestimmte technische Probleme zu untersuchen, die bei der täglichen Verwaltung der Ursprungsregeln der Mitglieder auftreten, und beratende Stellungnahmen zu geeigneten Lösungen aufgrund der vorgelegten Tatsachen abzugeben.
- (8) Gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe b des Übereinkommens über Ursprungsregeln hat der TCRO die Aufgabe, in allen Angelegenheiten, die sich auf die Feststellung des Ursprungs von Waren beziehen, zu unterrichten und zu beraten, wenn ein Mitglied oder der mit Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens über Ursprungsregeln eingesetzte Ausschuss für Ursprungsregeln es beantragt.

⁽¹⁾ Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

- (9) Der im Namen der Union im TCCV zu vertretende Standpunkt zu Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren sollte festgelegt werden, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Zollwert-Übereinkommens zu gewährleisten, da solche Akte den Inhalt des Unionsrechts, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^(?), die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission^(?) und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission^(*) hinsichtlich des Zollwerts der Waren und der Zollwertermittlung maßgeblich beeinflussen können.
- (10) Der im Namen der Union im TCRO zu vertretende Standpunkt zu beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Feststellung des Ursprungs von Waren sollte festgelegt werden, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens über Ursprungsregeln zu gewährleisten, da solche Akte den Inhalt des Unionsrechts, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 952/2013, die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 hinsichtlich des Ursprungs von Waren und der Ursprungsfeststellung maßgeblich beeinflussen können.
- (11) Es liegt im Interesse der Union, die im Namen der Union im TCCV vertretenen Standpunkte gemäß den Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien für die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren festzulegen und die im TCRO vertretenen Standpunkte gemäß den Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien für die Feststellung des Ursprungs von Waren festzulegen. Es liegt ferner im Interesse der Union, solche Standpunkte zügig festzulegen, damit die Union ihre Rechte im TCCV und im TCRO wahrnehmen kann.
- (12) Angesichts des hochtechnischen Charakters der Fragen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren und der Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung des Ursprungs von Waren, der beträchtlichen Anzahl der auf den jährlich stattfindenden Sitzungen des TCCV und des TCRO zu behandelnden Fragen, der knappen Frist für die Prüfung der vom Sekretariat der Weltzollorganisation (WZO) und Mitgliedern des TCCV oder des TCRO zur Vorbereitung der Sitzungen des TCCV oder des TCRO vorgelegten Unterlagen sowie der daraus folgenden Notwendigkeit, beim Standpunkt der Union die neuen Informationen, die vor oder in diesen Sitzungen vorgelegt werden, zu berücksichtigen und wirksam danach zu handeln, sollten gemäß dem in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union die erforderlichen Schritte festgelegt werden, um den Standpunkt der Union festzulegen.
- (13) Angesichts der wiederkehrenden späten Verfügbarkeit von Arbeitsunterlagen vor den TCCV- und TCRO-Sitzungen und zur Wahrung der Rechte und Interessen der Union in diesen Ausschüssen sollte die Kommission beim WZO-Sekretariat darauf drängen, dass die Arbeitsunterlagen gemäß den jeweiligen Vorgaben der Geschäftsordnung des TCCV beziehungsweise des TCRO zur Verfügung gestellt und somit mindestens 30 Tage vor Eröffnung der jeweiligen Sitzung übermittelt werden.
- (14) Um sicherzustellen, dass der Rat die in diesem Beschluss festgelegte Politik regelmäßig bewerten und gegebenenfalls überarbeiten kann, und im Geiste des in Artikel 13 Absatz 2 des EUV verankerten Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union sollte die Geltungsdauer dieses Beschlusses befristet sein —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Technischen Ausschuss für den Zollwert, der im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzt wurde, zu der Annahme von Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie zu der Vorbereitung solcher Akte zu vertreten ist, wird gemäß den in Abschnitt I des Anhangs dieses Beschlusses dargelegten Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien festgelegt.

(?) Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

(?) Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

Artikel 2

Die Spezifikation des gemäß Artikel 1 zu vertretenden Standpunkts der Union erfolgt gemäß der Spezifikation in Abschnitt II des Anhangs.

Artikel 3

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Technischen Ausschuss für Ursprungsregeln, der im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzt wurde, zu der Annahme von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren gemäß dem Übereinkommen über Ursprungsregeln sowie zu der Vorbereitung solcher Akte zu vertreten ist, wird gemäß den in Abschnitt I des Anhangs dieses Beschlusses festgelegten Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien festgelegt.

Artikel 4

Die Spezifikation des gemäß Artikel 3 zu vertretenden Standpunkts der Union erfolgt gemäß der Spezifikation in Abschnitt II des Anhangs.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Seine Geltungsdauer endet am 31. Dezember 2025.

Geschehen zu Luxemburg am 11. April 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORRELL FONTELLES

ANHANG

I. Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in den im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert und für Ursprungsregeln zu der Annahme von Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren im Rahmen des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie zu der Annahme von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren im Rahmen des Übereinkommens über Ursprungsregeln zu vertreten ist

1. GRUNDSÄTZE

In den im Rahmen der Weltzollorganisation (WZO) eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert und für Ursprungsregeln verfährt die Union wie folgt:

- a) sie fördert, unterstützt und erleichtert die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren und die einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Zollwert-Übereinkommen);
- b) sie fördert, unterstützt und erleichtert die Feststellung des Ursprungs von Waren und die einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens über Ursprungsregeln;
- c) sie arbeitet auf die angemessene Einbeziehung der Interessenträger in die Vorbereitung von Gutachten/beratenden Stellungnahmen, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen, Unterrichtungen oder Beratungen in allen Fragen zu der Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren oder zu der Festlegung des Ursprungs von Waren oder ähnlichen Akten des Technischen Ausschusses für den Zollwert (TCCV) und des Technischen Ausschusses für Ursprungsregeln (TCRO) hin und stellt sicher, dass diese Akten mit dem Zollwert-Übereinkommen bzw. dem Übereinkommen über Ursprungsregeln vereinbar sind;
- d) sie stellt sicher, dass die im Rahmen des TCCV angenommenen Maßnahmen mit der Allgemeinen Einleitung zum Zollwert-Übereinkommen und den Erläuterungen in Anhang I des Zollwert-Übereinkommens vereinbar sind;
- e) sie tritt für Standpunkte ein, die mit der Politik und den bewährten Verfahren der Union vereinbar sind, einschließlich dem Schutz der finanziellen Interessen der Union, sowie mit allen anderen internationalen Verpflichtungen der Union im betreffenden Bereich.

2. KRITERIEN

Die im Namen der Union zu vertretenden Standpunkte

- a) werden gemäß dem Zollwert-Übereinkommen, der Allgemeinen Einleitung dazu und den Erläuterungen in Anhang I des Zollwert-Übereinkommens festgelegt, soweit es um die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren geht;
- b) werden gemäß dem Übereinkommen über Ursprungsregeln festgelegt, soweit es um die Feststellung des Ursprungs von Waren geht;
- c) berücksichtigen gegebenenfalls Folgendes:
 - i) die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu der Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren und der Feststellung des Ursprungs von Waren,
 - ii) Instrumente, die vom TCCV oder vom TCRO bereits angenommen wurden und noch immer gelten,
 - iii) die Rechtsvorschriften der Union über die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren und der Feststellung des Ursprungs von Waren,
 - iv) die im Rahmen des Fachbereichs Bewertung der Sachverständigengruppe für Zollfragen entwickelten Leitlinien für die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren,
 - v) die im Rahmen des Fachbereichs Ursprungsfragen der Sachverständigengruppe für Zollfragen entwickelten Leitlinien für die Feststellung des Ursprungs von Waren,
 - vi) sonstige vom Rat oder der Kommission ausgearbeitete Rechtsakte oder Leitlinien im Zusammenhang mit der Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren und der Feststellung des Ursprungs von Waren.

3. LEITLINIEN

Die Union

- a) bemüht sich gegebenenfalls, die Annahme von Gutachten/beratenden Stellungnahmen, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen, Unterrichtungen und Beratungen oder ähnlichen Akten durch den TCCV und den TCRO zu unterstützen, die die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren oder die Feststellung des Ursprungs von Waren betreffen, um auf technischer Ebene eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Zollwert-Übereinkommens und des Übereinkommens über Ursprungsregeln zu gewährleisten;
 - b) schlägt gegebenenfalls die unter Buchstabe a genannten Instrumente vor und bereitet sie vor.
- II. Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den im Rahmen der WZO eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert und für Ursprungsregeln zu der Annahme von Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren im Rahmen des Zollwert-Übereinkommens sowie zu der Annahme von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren im Rahmen des Übereinkommens über Ursprungsregeln zu vertreten ist.
1. Vor jeder Sitzung des TCCV oder des TCRO, in der der TCCV oder der TCRO aufgefordert wird, Gutachten/beratende Stellungnahmen, Kommentare, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen, Unterrichtungen und Beratungen oder ähnliche Akte mit Rechtswirkung für die Union anzunehmen, wird dafür Sorge getragen, dass der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den neuesten technischen und anderen einschlägigen Informationen Rechnung trägt, die der Kommission gemäß den in Abschnitt I dargelegten Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien übermittelt werden. Um die Rechte und Interessen der Union in der WZO zu wahren, achtet die Kommission insbesondere auf die Verfügbarkeit von Arbeitsunterlagen nach Maßgabe der Geschäftsordnungen des TCCV und des TCRO.
 2. Zu diesem Zweck und auf der Grundlage der ihr nach Nummer 1 übermittelten Informationen übermittelt die Kommission dem Rat rechtzeitig vor jeder der in Absatz 1 genannten Sitzung des TCCV und des TCRO ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union zur Diskussion und zur Billigung der Einzelheiten des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts. Der Rat prüft die Dokumente der Kommission innerhalb des bestmöglichen zeitlichen Rahmens. Sollte der Rat einen bestimmten Teil des Vorschlags nicht billigen, so vertritt die Kommission in der Sitzung des TCCV oder des TCRO keinen Standpunkt der Union zu diesem Teil.
 3. Weicht der Standpunkt der Union wesentlich von den im TCCV vorgeschlagenen Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten oder von den im TCRO vorgeschlagenen beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten ab, so vertritt die Kommission im Namen der Union den Standpunkt, dass über den betreffenden Akt nicht das erforderliche Einvernehmen für eine Annahme durch den TCCV oder den TCRO besteht.
 4. Um die Rechte der Union zu wahren und zu vermeiden, dass in einer Angelegenheit ein Beschluss gefasst wird, in der der Rat zu keinem Standpunkt gelangt, bevor die Mitglieder des TCCV bzw. des TCRO aufgefordert werden, ihren endgültigen Standpunkt zu Gutachten/beratenden Stellungnahmen, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen, Unterrichtungen und Beratungen sowie ähnlichen Akten darzulegen, ersucht die Kommission im Namen der Union darum, dass der vorgeschlagene Akt weiter im TCCV bzw. im TCRO erörtert wird.
-

BESCHLUSS (GASP) 2022/657 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**vom 12. April 2022****zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Missionseinsatzkräfte der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2021/2209 (EUTM Mali/1/2022)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf den Beschluss 2013/34/GASP des Rates vom 17. Januar 2013 über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) nach Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses 2013/34/GASP ermächtigt, Beschlüsse über die politische Kontrolle und strategische Leitung der EUTM Mali, einschließlich der Beschlüsse zur Ernennung der aufeinanderfolgenden Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte der EUTM Mali, zu fassen.
- (2) Am 7. Dezember 2021 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2021/2209 ⁽²⁾ zur Ernennung von Brigadegeneral Christian RIENER zum Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte der EUTM Mali erlassen.
- (3) Am 15. Oktober 2021 hat Tschechien vorgeschlagen, Brigadegeneral Radek HASALA als Nachfolger von Brigadegeneral Christian RIENER zum Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte der EUTM Mali zu ernennen.
- (4) Am 11. März 2022 ist der EU-Militärausschuss übereingekommen zu empfehlen, dass Brigadegeneral Radek HASALA mit Wirkung vom 21. Juni 2022 Nachfolger von Brigadegeneral Christian RIENER wird.
- (5) Daher sollte ein Beschluss zur Ernennung von Brigadegeneral Radek HASALA zum Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte der EUTM Mali mit Wirkung vom 21. Juni 2022 gefasst werden.
- (6) Der Beschluss (GASP) 2021/2209 sollte aufgehoben werden.
- (7) Nach Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Brigadegeneral Radek HASALA wird zum Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) mit Wirkung vom 21. Juni 2022 ernannt.

Artikel 2

Der Beschluss (GASP) 2021/2209 wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. L 14 vom 18.1.2013, S. 19.⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2021/2209 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 7. Dezember 2021 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Missionseinsatzkräfte der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2021/1083 (EUTM Mali/2/2021) (ABl. L 447 vom 14.12.2021, S. 1).

Artikel 3

Der vorliegende Beschluss tritt am 21. Juni 2022 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 12. April 2022.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen
Komitees*

Die Vorsitzende

D. PRONK

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Endgültigen Erlasses (EU, Euratom) 2022/182 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022

(Amtsblatt der Europäischen Union L 45 vom 24. Februar 2022)

Seite 385, Kommission, Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020). Die Tabelle erhält folgende Fassung:

„Titel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21	EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE	2 331 236 116	2 331 236 116	2 411 594 399	2 411 594 399	2 278 998 205,44	2 278 998 205,44
30	RESERVEN	2 749 170 382	2 547 838 000	3 118 768 000	2 941 383 000	0,—	0,—
	Insgesamt	165 095 032 302	166 182 556 401	162 526 170 932	163 723 947 487	168 909 083 575,48	158 897 336 577,87“
	Davon Reserven (30 02 02)	24 506 411	24 506 411	74 600 000	71 600 000		

„TITEL 30

RESERVEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
30 02	RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN	24 506 411	24 506 411	74 600 000	71 600 000	0,—	0,—
30 03	NEGATIVRESERVE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
30 04	SOLIDARITÄTSMCHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)	2 749 170 382	2 547 838 000	3 118 768 000	2 941 383 000	0,—	0,—
	Titel 30 — Insgesamt	2 773 676 793	2 572 344 411	3 193 368 000	3 012 983 000	0,—	0,—

„KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMCHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zah- lungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Ver- pfl- cht- ung- en	Zah- lun- gen	
30 04	SOLIDARITÄTSMCHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)								
30 04 01	Solidaritäts- und Soforthilfereserve	S	1 248 919 000	1 248 919 000	1 223 450 000	1 223 450 000	0,—	0,—	
30 04 02	Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)	S	201 332 382	p.m.	197 385 000	20 000 000	0,—	0,—	
30 04 03	Reserve für die Anpassung an den Brexit	S	1 298 919 000	1 298 919 000	1 697 933 000	1 697 933 000	0,—	0,—	
	Kapitel 30 04 — Insgesamt		2 749 170 382	2 547 838 000	3 118 768 000	2 941 383 000	0,—	0,—	

Seite 1133, Kommission, Titel 30, Reserven, Kapitel 30 04, Artikel 30 04 02, Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF). Die Tabelle erhält folgende Fassung:

„30 04 02 Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
201 332 382	p.m.	197 385 000	20 000 000	0,—	0,—“

Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/394 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

(Amtsblatt der Europäischen Union L 81 vom 9. März 2022)

Seite 3, Artikel 1, Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, Nummer 7

Anstatt: „7. Anhang VI wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.“

muss es heißen: „7. Anhang VII wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.“

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1832 der Kommission vom 12. Oktober 2021 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

(Amtsblatt der Europäischen Union L 385 vom 29. Oktober 2021)

Seite 324, Warenbezeichnung der Unterposition 3923 40, in der im ABl. L 414 vom 19. November 2021 veröffentlichten berichtigten Fassung:

Anstatt: „Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger“,

muss es heißen: „Spulen, Spindeln, Garnspulen und ähnliche Warenträger“.

Seite 483, Warenbezeichnung des KN-Codes 7019 69 10, in der im ABl. L 414 vom 19. November 2021 veröffentlichten berichtigten Fassung:

Anstatt: „genähte und vernadelte Flächenerzeugnisse“,

muss es heißen: „genähte Flächenerzeugnisse und vernadelte Flächenerzeugnisse“.

Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor

(Amtsblatt der Europäischen Union L 249 vom 31. Juli 2020)

Seite 29, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a (neue Fassung des Buchstaben c)

Anstatt: „... die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren ...“,

muss es heißen: „... die Beförderung von Gütern mit Fahrzeugen, deren ...“.

Seite 29, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b (neuer Buchstabe ca)

Anstatt: „... die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren ...“,

muss es heißen: „... die Beförderung von Gütern mit Fahrzeugen, deren ...“.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE